

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung

16. KTBL-Tagung
am 15. Mai 2019 in Hannover
am 28. Mai 2019 in Ulm





Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung

16. KTBL-Tagung

am 15. Mai 2019 in Hannover

am 28. Mai 2019 in Ulm

Herausgeber

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) | Darmstadt

Fachliche Begleitung

Programmausschuss

Dr.-Ing. Wilfried Eckhof | Martin Kamp | Dr. Stefan Naser | Volkmar Nies | Dr. Gisela Nolte

© KTBL 2019

Herausgeber und Vertrieb

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

Bartningstraße 49 | 64289 Darmstadt

Telefon +49 6151 7001-0 | Fax +49 6151 7001-123 | E-Mail ktbl@ktbl.de |

vertrieb@ktbl.de | Telefon Vertrieb +49 6151 7001-189

www.ktbl.de

Herausgegeben mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Titelfoto

www.landpixel.eu

Inhalt

Nationaler Luftreinhalteplan – Auswirkungen auf die Landwirtschaft ROLAND FUSS, BERNHARD OSTERBURG	7
Gesamtbetriebliches Haltungskonzept BERNHARD FELLER	8
Umsetzung der düngerechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen FRANZ-JOSEF SCHOCKEMÖHLE	15
Die neue „Technische Regel wassergefährdende Stoffe – JGS-Anlagen“ Anforderungen, Bauweisen, bauaufsichtliche Zulassungen HANNS-EIKE ASEN, MICHAEL BELAU, THOMAS BOSE, MICHAEL HAUG, MICHAEL KAISER, RONALD KRIZ, HELMUT MÖHRLE, STEFAN NESER, CHRISTIANE ROSSBERGER, ANDREAS SCHILCHER, JOCHEN SIMON, THOMAS STEINERT, THOMAS WAGNER, HELMUT WIEDAU	17
Stand TA Luft Novelle und Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Tierhaltung EWALD GRIMM, STEFAN NESER	28
Stand der Beurteilung von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete RONALD JORDAN, BERND HANISCH	35
Aktuelle Rechtsprechung HELMAR HENTSCHE	42
Mitwirkende	43

Nationales Luftreinhalteprogramm – Auswirkungen auf die Landwirtschaft

ROLAND FUSS, BERNHARD OSTERBURG

Die Notwendigkeit, Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft zu mindern, ist schon lange bekannt. Die Minderung dieses Luftschadstoffs ist Ziel internationaler Abkommen zur Luftreinhaltung. Hierzu gehört das Luftreinhalteprotokoll (Göteborg-Protokoll) der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), dessen Umsetzung in der Europäischen Union durch die Richtlinie zu nationalen Obergrenzen für Emissionen (NEC-Richtlinie) erfolgt ist. Diese sieht für Deutschland ab 2010 eine Obergrenze von 550.000 Tonnen Ammoniak (NH_3) je Jahr vor.

Die angestrebte Minderung zielt nicht nur auf die Verbesserung der Stickstoffausnutzung und somit eine Ressourcen sparende und effiziente Düngung ab, sondern reduziert auch die Belastung der Umwelt durch N-Depositionen aus der Luft (Überdüngung und Versauerung) und der menschlichen Gesundheit durch Sekundärstäube, die sich aus Ammoniak bilden können.

Die im Dezember 2016 beschlossene Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe schreibt eine Minderung der Ammoniakemissionen gegenüber dem Jahr 2005 bis 2030 um 29 % vor. Da in Deutschland rund 95 % der NH_3 -Emissionen aus der Landwirtschaft stammen, stellt dieses Minderungsziel die Landwirtschaft vor große Herausforderungen. Die NEC-Richtlinie schreibt die Aufstellung eines nationalen Luftreinhalteprogramms, das der EU-Kommission im April 2019 vorzulegen ist. Das deutsche Luftreinhalteprogramm befand sich Anfang Mai 2019 noch in der Abstimmung. Auf den Internetseiten des Bundesumweltministeriums findet sich zurzeit noch die Entwurfsfassung vom Dezember 2018 für die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Luftreinhalteprogramm wird die Entwicklung der Luftqualität und der Luftemissionen beschrieben und in Szenarien wird die Wirkung von Maßnahmenprogrammen zur Einhaltung der Minderungsziele untersucht. Für die Landwirtschaft wird aufbauend auf bereits bestehende Maßnahmen ein eigenes Maßnahmenpaket mit weiterführenden Maßnahmenoptionen zur Ammoniakminderung vorgestellt. Bestehende Maßnahmen sind in erster Linie Vorgaben in der Düngeverordnung zur emissionsarmen Gülleausbringung, Einarbeitung flüssiger Wirtschaftsdünger und zum Zusatz von Ureaseinhibitoren in Harnstoffdüngern sowie Vorschriften der TA Luft. Beispiele für weiterführende Maßnahmen sind die breitere Anwendung von Stallabluftfiltern, Abdeckung von Güllelagern, Injektion von flüssigen Wirtschaftsdüngern in den Boden, N-reduzierte Fütterung und der Abbau von N-Überschüssen in der Landwirtschaft. Nur durch die Anwendung des gesamten Bündels von Maßnahmen kann das Minderungsziel für 2030 erreicht werden.

Das Programm enthält keine Festlegungen, wie die Maßnahmen politisch umgesetzt werden sollen, also über Förderung, Beratung oder Ordnungsrecht. Die Umsetzung der NEC-Richtlinie sieht jedoch vor, dass die Emissionen nicht erst im Jahr 2030 abgesenkt werden, sondern schreibt einen Minderungspfad vor, über dessen Einhaltung die EU-Kommission wachen wird. Für die Anpassungen in der Landwirtschaft sind erhebliche Herausforderungen zu erwarten. Angesichts des notwendigen technologischen Wandels sollten neue Anforderungen frühzeitig bekannt werden, um mehr Zeit für notwendige Investitionen zu gewinnen und Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Gesamtbetriebliches Haltungskonzept

BERNHARD FELLER

1 Hintergrund

Wie sind Haltungssysteme zu gestalten, dass diese den Attributen tierfreundlich, umweltgerecht, klimaschonend und verbraucherorientiert sowie wettbewerbsfähig gerecht werden? Dieser nicht ganz einfachen Aufgabe widmen sich Fachleute der Landesanstalten, Landesämtern und Landwirtschaftskammern aus ganz Deutschland seit Herbst 2016. Hauptziel dabei ist, Denkanstöße von Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen für eine zukunftsfähige Schweinehaltung in Deutschland zusammenzubringen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Dabei sind diese durchaus als Kompromissvorschläge mit fachlichem Hintergrund für die bestehenden Diskussionen rund um die Nutztierhaltung zu verstehen. In einer eher emotional aufgeladenen Situation sind begründete, nachvollziehbare und belastbare Diskussionsbeiträge für die Auflösung der Spannungsfelder im Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz enorm wichtig.

In den letzten Jahren wurden mehrere Empfehlungen zur Beurteilung und Verbesserung der Tierschutzstandards, darunter auch die Etablierung von freiwilligen Tierschutzlabels, in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen veröffentlicht (BMELV 2012, DAFA 2012, BioÖkonomieRat 2010, FAO 2012, Deutscher Tierschutzbund 2013, WBA Gutachten 2015, BMELV 2017) und sind auch Gegenstand aktueller förderpolitischer Ziele. Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik fasst dies in seinem Gutachten 2015 trefflich zusammen: „Die Nutztierhaltung in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wirtschaftlich sehr erfolgreichen Sektor entwickelt. Es wurden große Fortschritte in Bezug auf die Ressourceneffizienz erzielt. Gleichzeitig gibt es erhebliche Defizite vor allem im Bereich Tierschutz, aber auch im Umweltschutz. In Kombination mit einer veränderten Einstellung zur Mensch-Tier-Beziehung führte dies zu einer verringerten gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung“. Das BMEL hat sich in seiner Nutztierstrategie aktuell für eine zukunftsfähige und stabile deutsche Nutztierhaltung ausgesprochen: „Die Ansprüche zur Veränderung der Tierhaltung, die immer wieder formuliert werden, müssen sich auch der kritischen Bewertung stellen, soweit sie vom Ziel geleitet sind, die Veredelungswirtschaft in Deutschland insgesamt in Frage zu stellen“.

Für die Schweinehaltung bedeutet dies eine Vielzahl an Herausforderungen. Diese können nur mit nachhaltigen Lösungsstrategien und einer Konsensfindung auf der Basis von Kompromissen gefunden werden.

Im Bereich des Tierschutzes fokussiert sich die gesellschaftliche Kritik an Eingriffen bei den Tieren (Kastration, Kupieren des Schwanzes und Zähneschleifen), an Verletzungen des Bewegungsapparates und der Haut, an Verhaltenseinschränkungen (Platzangebot und Strukturierung, fehlender Liegekomfort in den Buchten, Fixierung im Kastenstand) und an Organschädigungen (Lungen- und Herzerkrankungen).

Im Umweltbereich (Naturschutz, Wasserschutz und Klimaschutz) bezieht sich die Kritik auf die Problematik der Gülleausbringung und Nährstoffeinträge sowie der Abluft aus den Tierhaltungsanlagen. Die Abluft aus Tierhaltungsanlagen enthält Stäube, Bioaerosole, Ammoniak und eine Vielzahl von Geruchsstoffen. Stäube und anhaftende Bioaerosole können zu Atemwegserkrankun-

gen und Allergien führen, Ammoniak trägt nach mikrobiologischer Umsetzung zu Nitrit und Nitrat zur Versauerung von Oberflächengewässern und Böden bei. Gerüche können Belästigungen in der Nachbarschaft von Tierhaltungsanlagen verursachen. Negative Umwelteffekte der Tierhaltung sind ein Problem der unzulänglichen Umsetzung von Emissionsvermeidungsstrategien und zeigen sich vor allem in Regionen mit hoher Viehdichte. Generell wird der mögliche Umfang einer betrieblichen Tierhaltung jedoch auch in Regionen mit geringer Viehdichte durch verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen begrenzt oder erschwert.

Im Rahmen des Verbraucherschutzes steht neben der Lebensmittelsicherheit vor allem eine deutliche Verbesserung des Tierarzneimitelesinsatzes aufgrund der Antibiotika-Resistenzproblematik im Vordergrund.

Insbesondere für die Verbesserung der Haltungssituation und des Tierverhaltens wird sowohl einer Vergrößerung der Buchtenfläche pro Tier als auch dem organischen Beschäftigungsmaterial zentrale Bedeutung zugewiesen. So sind gesetzlichen Vorgaben in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung bezüglich Rohfaser, Sattfütterung und Beschäftigung von Schweinen in den letzten Jahren durch Auslegungshinweise zunehmend auf organische Materialien ausgerichtet. In der Initiative Tierwohl ist organisches Beschäftigungsmaterial ein Pflichtkriterium, das Angebot von Raufutter, unabhängig von organischem Beschäftigungsmaterial, ein Wahlkriterium. Darüber hinaus ist die Forderung nach Einstreumaterialien für den Liegekomfort präsent.

Zur Befriedigung des Wühlbedürfnisses sollte Schweinen langfaseriges, organisches Beschäftigungsmaterial (z. B. Heu, Stroh) zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, damit es attraktiv bleibt. Bei höheren Einsatzmengen ergeben sich jedoch Probleme mit dem vorhandenen Güllesystem. Es kann sich eine Schwimmschicht auf der Gülleoberfläche im Güllekanal bilden und den Gülleabfluss behindern bzw. verstopfen.

Die Anforderung an zukünftige Haltungsverfahren in der Schweinehaltung muss demnach verschiedene Aspekte erfüllen:

- Entwicklung von zukunftsfähigen Stallmodellen unter Berücksichtigung von Buchtenstrukturierung, Platzangebot, Liegeflächengestaltung usw. Damit diese Forderungen erfüllt werden können, wird das Platzangebot zum Teil deutlich erweitert werden müssen. Denn eine deutliche Buchtenstrukturierung in Liegebereich, in Fress- und Beschäftigungsbereich sowie in einen Kotbereich wird eine größere Buchtenfläche in Anspruch nehmen. Mögliche Lösungen können mit und auch ohne Ausläufe bzw. Außenklimaeinfluss geschaffen werden.
- Verfahrenstechnische Lösungen zur Fütterungs-, Entmistungs- und Stallklimatechnik. Das Einbringen von größeren Mengen organischen Materials, sei es zur Beschäftigung oder zur Sättigung, wird Einfluss auf die Konsistenz der Gülle haben. Der Kot wird sich durch die Aufnahme organischen Materials verändern, der direkte Eintrag Strukturfutter oder Einstreu in den Güllekanal wird in vorhandenen Systemen begrenzt sein. Dabei sind zusätzlich entscheidende Fragen zu beantworten: Wie wird eine größere Menge Strukturfutter in den Stall befördert, um auch für die Tiere attraktiv zu sein und zu bleiben? Welche Auswirkungen wird organisches Beschäftigungsmaterial oder -futter auf die Arbeitswirtschaft haben? Wie wirken sich Stallanlagen mit Ausläufen auf die Umwelt aus? Bestehen dort Diskrepanzen zum Umwelt- und Genehmigungsrecht?
- Voraussetzungen für das Einbringen von organischem Material im Rahmen der Fütterung, der Beschäftigung und der Einstreu. Dies muss arbeitswirtschaftlich gut organisiert und nach Möglichkeit auch technisiert werden können. Gutes organisches Material soll auch die Anforderun-

gen einer hohen Biosicherheit erfüllen. Dies wird auch Einfluss auf die Lagerung und Gewinnung von organischen Beschäftigungs- und Sättigungsmaterial haben.

- Beurteilung von fütterungspsychologisch geeigneten Futtermittel als Rohfaserträger, die förderlich für die Tiergesundheit sind und keine negativen Effekte und Belastungen durch Toxine und andere Stoffe haben.

Bei der Planung eines solchen Haltungssystems sollten Überlegungen, die sich aus dem Verhalten der Schweine ergeben, im Vordergrund stehen. Dabei müssen aber auch die arbeitswirtschaftlichen Aspekte, die verfahrenstechnische Machbarkeit und die ökonomischen Anforderungen erfüllt werden. Dabei wird versucht, die Gestaltung des Stalles bzw. der Bucht dem Tierverhalten (Ruhem, Bewegung, Fressen, Wasseraufnahme, Koten und Harnen) anzupassen. Ein solcher Planungsansatz fördert das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit von Mensch und Tier. Grundlage eines jeden zukunftsfähigen Stallbaukonzeptes muss das Ziel sein, in einem Stallsystem Tiere ohne Eingriffe am Tier wie z. B. Schwanzkupieren zu halten, die Ausbildung von Verhaltensstörungen zu verhindern und einen positiven Einfluss auf die Tiergesundheit zu fördern.

2 Ruhebereich

Schweine liegen gerne gemeinsam und zeitgleich. Der Ruhebereich muss deshalb so angeordnet und gestaltet werden, dass er von den Tieren angenommen und akzeptiert wird. Schweine suchen sich in einer Bucht den Platz als Liegeplatz aus, der ihnen unter Berücksichtigung der Fußbodenbeschaffenheit und des Stallklimas am angenehmsten ist. Die Herausforderung besteht nun darin, den Liegeplatz von der Größe und der Beschaffenheit so zu gestalten, dass er von den Tieren auch über die gesamte Haltungsperiode akzeptiert wird. Das Problem besteht darin, dass sich die Anforderungen an den Platzbedarf, besonders bei wachsenden Tieren wie Ferkeln oder Mastschweinen, im Laufe des Haltungsabschnittes verändern. Der erforderliche Liegeplatzanspruch kann Tabelle 1 entnommen werden. Die Herausforderung besteht sicherlich darin, die optimale Fläche als Liegebereich zu definieren. Sie wird in gestreckter Seitenlage bei vollkommener Entspannung angenommen. Es sollte daher im Ruhebereich soviel Fläche eingeplant werden, dass von allen Schweinen gleichzeitig diese Liegeposition eingenommen werden kann. Allerdings wird bei der Ermittlung des Flächenbedarfes für die gestreckte Seitenlage ein Messverfahren angewendet, dass mit dem wirklichen Liegeverhalten der Schweine nicht übereinstimmt. Um die Liegefläche zu bestimmen, wird über ein ausgestreckt liegendes Schwein ein gedachtes Rechteck gestülpt und so die maximale Flächen aus den Längen von der Nasenspitze bis zum Schwanzansatz und vom Rücken bis zu den Klauenspitzen errechnet. Schweine liegen aber normalerweise enger aneinander. Zur Berücksichtigung der notwendigen Ruheflächen wird deshalb die Halbseitenlage als Grundlage für die weitere Planung des Flächenbedarfs angenommen. Dies soll helfen, die Anforderungen an den Ruhebereich nach ausreichender Größe für alle Tiere zum Liegen in Halbseitenlage zu erfüllen. Trotzdem gibt es zwischen den eingestellten Ferkeln von etwa 30 kg und den verkaufsreifen Mastschweinen mit rund 120 kg Lebendgewicht einen Unterschied an den Liegeplatzbedarf von etwa einem halben Quadratmeter je Tier. Diese Diskrepanz wird in einem Stall oder einer Bucht nicht ohne Kompromisse zu lösen sein. Entweder wird die Liegefläche in seiner Größe im Mastverlauf angepasst und entsprechend verändert oder die Tiere müssen umgetrieben werden.

Tab. 1: Flächenbedarf von Schweinen in Abhängigkeit vom Körpergewicht und der Liegeposition (Eckel et al. 2003, Petherick 1983)

Lebendgewicht kg	Halbseitenlage m ²	Gestreckte Lage m ²	Bauchlage m ²
30	0,31	0,44	0,18
40	0,38	0,54	0,22
50	0,44	0,62	0,25
60	0,49	0,70	0,28
70	0,54	0,78	0,31
80	0,60	0,85	0,34
90	0,64	0,92	0,37
100	0,69	0,98	0,40
110	0,73	1,05	0,42
120	0,78	1,11	0,45
130	0,82	1,17	0,47

Damit die Tiere ungestört Ruhen können, bietet es sich an, den Liegebereich von drei Seiten geschlossen zu halten, damit ein Schutz- und Rückzugsraum entsteht. Der Blick aus dem Liegebereich in die Bucht bleibt dabei frei und die Tiere können dadurch das Geschehen in der Bucht gut beobachten.

Der Zugang zum Ruhebereich soll breit sein, ideal ist ein Maß oberhalb von 2 Metern. Damit kann der Individualabstand zwischen zwei Tieren unterschiedlicher Rangordnungsstufen gewahrt bleiben. Der Liegebereich sollte zudem so positioniert sein, dass keine Tiere durch diesen Bereich laufen müssen, um zur Tränke, zum Trog oder zu Beschäftigungseinrichtungen zu gelangen. Er darf also nicht zur Verkehrsfläche gehören.

Der Boden muss zur Akzeptanz möglichst trocken sein. Da das Schwein seinen Liegeplatz nicht nach weich oder hart, bzw. kalt oder warm aussucht, sondern nach dem für das Tier gerade optimalen Zustand, spielen die Freiheit von Zugluft und ein temperaturangepasster Bereich die größte Rolle bei der Akzeptanz. Bei der Planung von Außenklimaställen ist die Gestaltung des Liegeplatzes besonders wichtig. Je nach Stallvariante ist die Abdeckung des Liegebereiches notwendig, um ein entsprechendes Kleinklima zu schaffen. Dies ist insbesondere bei frisch aufgestellten Mastferkeln zu berücksichtigen.

Der Ruhebereich der Schweine sollte auch für den Betreuer gut einsehbar sein, damit die ruhenden Tiere beobachtet werden können. Die Kontrolle von ruhenden Tieren gibt ein realistisches Bild von dem Tierverhalten und der Tiergesundheit.

3 Aktivitäts- und Kotbereich

Der Wechsel zwischen einzelnen Funktionsbereichen ist für Schweine sinnvoll. Wenn Schweine ausreichend Platz in den Buchten haben, wird zunächst nach dem Einstallen ein Liegeplatz festgelegt. In diesem Zeitraum ist eine intensive Beobachtung der Tiere notwendig, um noch korrigierend eingreifen zu können. Der Kotplatz wird möglichst weit weg vom Liegeplatz und vom Fressplatz angelegt. Dabei ist zu beobachten, dass Schweine sich entweder rückwärts in eine Buchtenecke drücken oder sie stehen vorwärts darin. Ist dieser Bereich noch mal durch eine, wenn auch kurze Trennwand abgetrennt, wird dieser Platz eher angenommen. Ein Gitter zur Nachbarcht unterstützt den Kotabsatz in diesem Bereich. Da das Schwein zum Koten mit den Vorderbeinen und den Hinterbeinen zusammenrückt, wird die Stellung des Schweines beim Kotabsetzen instabil. Das Schwein wird also versuchen, eine Stelle zu finden, in der es sicher stehen kann, ohne von Buchtengenossen gestört zu werden. Dazu gehört auch ein trittfester, rutschsicherer Boden, der kot- und feuchtigkeitsdurchlässig sein soll.

Der Fressbereich oder Aktivitäts- bzw. Beschäftigungsbereich sollte ebenfalls trocken und trittsicher sein. Besonders bei eingeschränkten Tier-Fressplatz-Verhältnissen ist es sinnvoll, im Aktivitätsbereich mit z. B. organischem Beschäftigungsmaterial Stress zum Fütterungszeitpunkt zu vermindern.

4 Futter- und Wasserversorgung

Futter und Wasseraufnahme muss für Schweine ohne sozialen Stress und Behinderung möglich sein. Da Schweine gerne gemeinsam fressen, ist es ideal ein Tier-Fressplatz-Verhältnis (TFV) von 1 : 1 anzubieten. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass bei einem ausreichenden Futterangebot das TFV enger gestaltet werden kann. Dies ist abhängig von der Darreichungsform des Futters. Der Anordnung des Troges in der Bucht kommt ebenfalls eine besondere Bedeutung zu. Bei einer rationierten Flüssigfütterung ist ein TFV von 1 : 1 notwendig, damit die Tiere zum Fütterungszeitpunkt alle einen Platz am Trog finden können. Da die Schweine Flüssigfutter sehr schnell aufnehmen können, ist die Zeit der Futteraufnahme sehr kurz. Der Platz hinter dem Trog wird daher nur für einen begrenzten Zeitraum zu den Futterzeiten genutzt und kann nach der Fütterungszeit als Beschäftigungsfläche oder Liegefläche in Anspruch genommen werden.

Die Anordnung der Tränken sollte bei geschlossenen Böden im Aktivitäts- bzw. Fressbereich und auf den perforierten Böden im Kotbereich angeordnet werden. Dann aber nicht in der abgetrennten Kotecke, sondern gegenüberliegend. Bei perforierten Böden können die Tränken auch mit einem Abstand von den Futterautomaten im Fressbereich angeordnet werden.

5 Auslauf

Einige Stallmodelle sind mit einem Auslauf ausgestattet. Bei einem Auslauf handelt es sich um eine bauliche Anlage außerhalb des eigentlichen Stallgebäudes. Der Auslauf bietet den Tieren zusätzlich zu den notwendigen Funktionsflächen eine optische und auch akustische Abwechslung zum Stallinneren. Die Möglichkeit sich der Außenluft mit den entsprechenden jahreszeitlich unterschiedlichen Witterungseinflüssen wie Temperatur, Wind, Sonneneinstrahlung und Niederschlag mit seinem ständigen Wechsel sowie dem Tageslicht auseinanderzusetzen, bietet dem Schwein vielfältige Reize. Der Auslauf im Außenbereich kann dabei überdacht, teilweise überdacht oder offen sein. Wird der Auslauf nicht überdacht, ist ein Sonnenschutz notwendig.

Je mehr auf eine Einhausung des „Auslaufbereiches“ respektive Außenklimabereiches verzichtet wird, umso mehr kann auch keine gezielte Abluftführung durchgeführt werden. Dies kann in Genehmigungsverfahren zu großen Herausforderungen führen.

Werden Außenklimabereiche oder Ausläufe eingeplant, wird normalerweise der Kotplatz der Schweine außen angelegt. Dadurch wird innerhalb des Stalles die Belastung von freigesetztem Ammoniak aus dem Kot und Harn gesenkt. Die Nutzung des Auslaufes als Kotfläche kann durch die Verlegung der Tränke in den Auslauf wesentlich beeinflusst werden. Für diesen Fall ist auf einen Frostschutz zu achten (gilt auch eingeschränkt für den Außenklimastall ohne Auslauf).

6 Planungsgrundlagen

Vor dem Stallbau sollten neben dem eigentlichen Stallgebäude auch die notwendigen Nebenräume entsprechend mitgeplant werden. Dabei ist es bei Erweiterungsgebäuden an vorhandenen Gebäuden und Infrastruktur einfacher als bei der Aussiedlung von Gebäuden in einen nicht erschlossenen Außenbereich. Die Anordnung von Hygieneschleuse, Verladerampe und der Kadaverlagerung gehören ebenso dazu wie die Lagerung von Stroh und Futter sowie von Mist und Gülle. Wird das Futter in Eigenmischung hergestellt, sind hinsichtlich der Lagerung, der Aufbereitung und des Futtertransportes andere Anforderungen zu stellen als bei einer Fütterung mit Fertigfutter. Diese Grundentscheidungen sind so vielfältig, dass sie nicht Gegenstand dieser Schrift sein sollen.

7 Hygieneschleuse

Die Einrichtung einer Hygieneschleuse ist grundsätzlich notwendig und nicht nur weil sie aus der Schweinehaltungshygieneverordnung gefordert wird. Die Hygieneschleuse soll es ermöglichen, betriebsfremde Personen mit betriebseigener Schutzkleidung für den Stallbereich auszurüsten. Dafür ist ein abgeschlossener Bereich oder eine Umkleidekabine notwendig. Sinnvoll ist eine Duschmöglichkeit, Grundvoraussetzung ist mindestens ein Handwaschbecken mit der Pflicht zur Handwaschung vor dem Betreten des Tierbereiches. Eine Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk oder Stiefeln sollte auf der Stallseite vorhanden sein. Die Hygieneschleuse sollte so ausgestattet sein, dass auch betriebseigenes Personal und der Betriebsleiter in diesem Bereich in die Stallkleidung wechseln können. Auf jeden Fall sollte der Zutritt zum Tierbereich ohne Schutzkleidung vermieden werden. Dies gilt sowohl für das Stallinnere als auch für eventuelle Ausläufe.

8 Kadaverlagerung

Die Kadaverlagerung muss außerhalb des Stallgebäudes erfolgen. Eine Abholung der Kadaver sollte auf keinen Fall aus dem Schweinebereich geschehen, sondern immer möglichst weit davon entfernt. Dabei ist auch auf sich kreuzende Wege des Fahrzeugverkehrs zu achten. Der Abholplatz und die Kadaverlagerung müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Lagervorrichtungen müssen schadnagerdicht und gegen den Zugriff von Wildtieren gesichert sowie eventuell mit einer Kühlungseinrichtung ausgestattet werden.

9 Krankenbucht

Krankenbuchten dienen der Absonderung von kranken Tieren. Damit soll eine weitere Ansteckung gesunder Tiere vermieden und der Heilungsprozess unterstützt (weniger Sozialstress) werden. Die Beobachtung der kranken Tiere ist in Krankenbuchten besser durchführbar und die Behandlungsmöglichkeiten des Einzeltieres sind einfacher. Krankenbuchten können innerhalb eines Stallabteils oder in einem abgeteilten Bereich einer Bucht angeordnet werden. Den Tieren in der Krankenbucht ist eine weiche Unterlage als Liegefläche anzubieten. Wird die Krankenbucht außerhalb des Abteils oder Stalles angeordnet, ist das zur Isolierung von infektiösen Tieren mit Atemwegserkrankungen oder Durchfall durchaus sinnvoll. Ein Zurückstallen in die Ursprungsbucht ist nach dem Gesunden oft nicht mehr möglich.

Die erarbeiteten Modelle wurden hinsichtlich veterinärmedizinischer und immissionsschutzrechtlicher Anforderungen bewertet. Eine ökonomische Bewertung der vorgeschlagenen Alternativen zeigt, welchen Einfluss eine Änderung von Haltungsverfahren auf die Wirtschaftlichkeit der Schweinehaltung hat. Die Ergebnisse sind ein wichtiger Aspekt und fließen in die Gesamtbeurteilung ein. Denn ohne eine entsprechende Entlohnung der deutlich steigenden Erzeugungskosten wird es keine breite Akzeptanz auf der Erzeugerstufe geben.

Literatur

Die Literaturliste wird auf Anfrage vom Autor geliefert (bernhard.feller@lwk.nrw.de).

Umsetzung der düngerechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen

FRANZ-JOSEF SCHOCKEMÖHLE

Schon die gesetzlichen Vorgaben der Dünge-VO aus dem Jahr 2017 brachten für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen erhebliche Einschnitte bzw. Auflagen und Anforderungen. Zusätzlich wurde mit Beginn des Jahres 2019, durch die Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 31. Januar 2019, eine heftige Diskussion in Politik und Berufsstand ausgelöst. Die geplanten Änderungen der Dünge-VO 2020 zur Dünge-VO vom 26.05.2017 enthalten deutliche Verschärfungen bzw. Änderungen bei der Düngbedarfsermittlung, dem Nährstoffvergleich und der Länderöffnungsklausel. Mit diesen Änderungen möchte die Bundesregierung einem erneuten Klageverfahren der EU-Kommission zuvorkommen und androhte Strafzahlungen abwenden.

Neben der Düngeverordnung gelten aber noch weitere bundesweite und NRW-spezifische Rechtsvorschriften, die von den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen einzuhalten sind. Hier sind u. a. zu nennen:

- Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21.07.2010
- Verordnung über den Nachweis des Verbleibes von Wirtschaftsdünger in NRW (WDüngNachwV) vom 24.04.2012
- Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) vom 14.12.2017
- Landesdüngeverordnung NRW vom 19.02.2019

All diese Rechtsvorschriften schränken den Einsatz von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen deutlich ein und führen zu einem hohen bürokratischen Aufwand in den Betrieben, aber auch bei den Kontrollbehörden.

Vor allen Dingen führen die neu diskutierten Regelungen in den sogenannten Roten Grundwasserkörpern mit der Dünge-VO 2020 zu erheblichen Erschwernissen. In NRW sind davon etwa 55 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche und über 90 Prozent der für Gemüsekulturen genutzten Fläche betroffen. Neben der konventionellen Landwirtschaft werden aber auch die ökologisch wirtschaftenden Betriebe vor enorme Herausforderungen gestellt. Auch hier ist eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung durch die pauschale 20%ige Reduzierung des ermittelten Düngedarfs und die schlagbezogene Kontrolle nicht mehr möglich. Darüber hinaus führt die Beschränkung der Gesamt-N-Menge aus Wirtschaftsdüngern je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit von 130 kg N je ha und Jahr zu einer Mangelversorgung bei vielen Kulturen – vor allen Dingen im ökologischen Anbau.

Auch hat diese Beschränkung für viele Betriebe erhebliche Auswirkungen auf das betriebliche Wirtschaftsdüngermanagement. Die Überschusssituation an Wirtschaftsdüngern in den tierintensiven Betrieben wird durch die angedachten Regelungen der Dünge-VO 2020 deutlich verschärft und hat erhebliche Wirtschaftsdüngerexporte in andere Regionen zur Folge. Auch haben viele Betriebe über zusätzliche Wirtschaftsdüngerlagerkapazitäten nachzudenken, da das Fenster zum Ausbringen von Wirtschaftsdüngern immer enger wird. Hier reichen dann die bis dato gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen für die Lagerung von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern

nicht mehr aus. Auch die Pachtung von zusätzlichem Lagerraum wird aus baurechtlicher, seuchenrechtlicher und versicherungsrechtlicher Sicht immer schwieriger. Vielen tierintensiven Betrieben bleibt dann als letzter Ausweg nur die Abstockung der Tierbestände oder der komplette Ausstieg aus der Tierhaltung. Erste Zahlen zu den Betriebsergebnissen in NRW zeigen hier eine deutliche Abnahme der Tierhaltungen, vor allen Dingen im Sauen- und Ferkelsektor.

Neben den Überlegungen zu einem neuen Düngermanagement – weniger Mineraldüngereinsatz, effizienterer Wirtschaftsdüngereinsatz – wird der Transport von Wirtschaftsdüngern in weniger tierintensive Regionen oder Ackerbauregionen zunehmen (müssen). Aber auch hier scheint die Akzeptanz der Aufnehmer deutlich rückläufig zu sein.

Bleibt neben der Tierbestandsabstockung nur noch die Suche nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten für Wirtschaftsdünger außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors.

Auch ein Blick über die Grenzen unseres Landes hinaus zeigt, dass andere EU-Staaten bezüglich Wirtschaftsdüngereinsatz, Sperrfrist und Lagerkapazitäten erhebliche Anstrengungen vorantreiben bzw. vorangetrieben haben, was die gesetzlichen Vorgaben angeht.

Die neue „Technische Regel wassergefährdende Stoffe – JGS-Anlagen“ Anforderungen, Bauweisen, bauaufsichtliche Zulassungen

HANNS-EIKE ASEN, MICHAEL BELAU, THOMAS BOSE, MICHAEL HAUG, MICHAEL KAISER,
RONALD KRIZ, HELMUT MÖHRLE, STEFAN NESER, CHRISTIANE ROSSBERGER, ANDREAS SCHILCHER,
JOCHEN SIMON, THOMAS STEINERT, THOMAS WAGNER, HELMUT WIEDAU

1 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten der bundesweit geltenden „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 18. April 2017 (AwSV) zum 1. August 2017 sowie ein Jahr danach der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 792) – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen“ vom August 2018 (JGS-Anlagen) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) wurde in Deutschland ein neues Kapitel zum Bau von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaft-Anlagen (JGS-Anlagen) aufgeschlagen.

Schutzziele und Nutzungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers waren vor dem Inkrafttreten dieser beiden Regelwerke bereits bundesweit im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert. Die spezifischen wasserrechtlichen und technischen Anforderungen an JGS-Anlagen wurden dagegen in 16 Landesverordnungen geregelt, wobei die Ausführung von JGS-Anlagen nicht einheitlich in allen Länderverordnungen festgelegt war. Zum Beispiel wurden in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen sowie Rheinland-Pfalz in § 1, Satz 2 der jeweiligen VAWs JGS-Anlagen ausgeschlossen. In Bayern war dies die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 18. Januar 2006“ (Anlagenverordnung – VAWs). Mit der Einführung der AwSV wurden die 16 Länderverordnungen von dieser bundeseinheitlichen Verordnung abgelöst. Am Beispiel der bayerischen VAWs sollen die wesentlichen Veränderungen der AwSV gegenüber den bisherigen landesrechtlichen Regelungen dargestellt werden.

2 Änderungen von der bisher gültigen bayerischen VAWs zur neuen bundesweit geltenden AwSV/TRwS 792

Mit der TRwS 792 ist zur eigentlichen Verordnung ein eigenes Regelwerk zur baulich-technischen Ausführung von JGS-Anlagen hinzugekommen. Bisher wurden die Grundsätze beim Bau von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der bayerischen VAWs in Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) erschöpfend beschrieben. Mit Einführung der neuen Regelwerke ist der allgemeine Teil und die Anlage 7 (zu § 13 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a) „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen“ (JGS-Anlagen) mit allgemeinen Anforderungen an JGS-Anlagen, Pflichten des Betreibers sowie Regelungen für Bestandsanlagen in der AwSV zusammengefasst. Die eigentlichen baulich-technischen Details sind Inhalt der TRwS 792.

Neben den wasserrechtlichen Belangen, die im WHG, der AwSV (mit Anlage 7) und der TRwS 792 geregelt sind, gelten die bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (Bay-

BO), insbesondere für JGS-Anlagen der Art. 57 „Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen“, gleichrangig.

Für Landwirte als Bauherren von JGS-Anlagen war bisher bezüglich der Einbindung der zuständigen Genehmigungsbehörden beziehungsweise der gegebenenfalls notwendigen Bauantragsstellung allein Art. 55 BayBO „Grundsatz“ sowie Abs. 1, Nr. 6b), d) und f) Art. 57 BayBO relevant. Mit Inkrafttreten der AwSV müssen Bauherren und Anlagenbetreiber, unabhängig von der Verfahrensfreiheit beziehungsweise Genehmigungspflicht nach Bauordnungsrecht, die Errichtung, Stilllegung oder wesentlichen Änderung von JGS-Anlagen mit einem bestimmten Fassungsvermögen (Tab. 1) bei der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzeigen (Nr. 6.1 Anlage 7 AwSV).

Tab. 1: Anzeigepflichtige JGS-Anlagen gemäß AwSV

Anlagenart	Fassungsvermögen in m ³
Lagern von Silagesickersaft	≥ 25
Lagern von Festmist oder Silage	≥ 1.000
Sonstige JGS-Anlagen (insbesondere Güllebehälter)	≥ 500

Ab diesem Fassungsvermögen gilt für diese drei Anlagentypen ab sofort auch die Pflicht zur Ausführung durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV (Nr. 6.1 Anlage 7 AwSV) sowie eine Begleitung und Prüfung der baulichen Errichtung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV (Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV). Neben diesen Betreiberpflichten sind diverse Vorgaben für bestehende Anlagen festgelegt worden (Nr. 7 Anlage 7 AwSV), die bisher in der Eigenverantwortung des Betreibers lagen (z.B. Beobachtung des Güllestands).

Die Vorgabe der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für die baulich-technische Ausführung (bisher DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ und DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“) wurde beibehalten (z.B. DIN 11622-Teil 2: „Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter aus Biogasanlagen aus Beton“). Mit Inkrafttreten der AwSV dürfen neben Anlagenteilen nach bauordnungsrechtlich eingeführten Regeln und Baubestimmungen ausschließlich Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze bei JGS-Anlagen mit einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) beziehungsweise einer allgemeinen Bauartgenehmigung unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen verwendet werden. Diese dürfen wiederum Kraft „Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 29. September bis 2. Dezember 1992“ (DIBt-Abkommen) ausschließlich vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt werden. Bauordnungsrechtlich eingeführte technische Regeln und Baubestimmungen für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten finden sich in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB).

Bezüglich der Notwendigkeit des Einbaus von Leckage-Erkennungseinrichtungen galt bisher gemäß bayerischer VAWS die 100-m³-Regel. Mit Ausnahme der Sickersaftbehälter war bei einem Fassungsvermögen von Güllebehältern und -kellern (z.B. Schweinehaltung), Güllekanälen usw. unter diesem Volumen keine Leckage-Erkennung erforderlich. Speziell bei Fließmistsystemen in der Rinderhaltung bezog sich das Fassungsvermögen auf das Volumen, das sich durch die Höhe der technisch erforderlichen Staunasen (x Länge x Breite) des Einzelkanals ergeben hat. Mit Inkrafttreten der AwSV wurde dieses Volumen auf 25 m³ reduziert.

Für Hoch- und Tiefbehälter galten je nach Lage zum Grundwasser abgestufte Leckage-Erkennungssysteme von der Kontrolle der Fuge Bodenplatte-Wand (Nr. 4.1 Anhang 5 VAWS) über die Kontrolle der Bodenplatte mittels Folie unter dem Behälter (Nr. 4.2 Anhang 5 VAWS) bis hin zum Bauen im Grundwasser mit einer Folie unter der Bodenplatte bis Geländeoberkante (GOK) (Nr. 3.3 Anhang 5 VAWS). Gemäß Nr. 3.1 Anlage 7 AwSV dürfen Rohrleitungen einwandig verlegt werden, wenn sie den technischen Regeln entsprechen. Abgesehen davon ist damit die Anforderung an die Ausführung einer Leckage-Erkennung, bei der die Folie, unabhängig vom Grundwasserstand, bis zum höchsten Füllstand beziehungsweise über GOK gezogen ist, zum baulichen Standard geworden (Nr. 7.2, Abs. 2, Nr. 9 TRwS 792). Bei der Lagerung von Gülle unter Stallanlagen kann außerhalb von Schutzgebieten auf eine Leckage-Erkennung verzichtet werden, wenn aufgrund der Bauausführung der Sammel- und Lagereinrichtungen eine maximale Stauhöhe von 75 cm nicht überschritten wird. Bei Fliesmistsystemen in Rinderställen darf die maximale Stauhöhe 100 cm betragen.

Bei Fahrsilos waren einfache Zweiwegesysteme mit einer Trennung zwischen verunreinigtem und sauberem Regenwasser nach dem ersten Einlauf vor der Anschnittfläche und ein einfacher Anstrich zum Schutz des Silos vor Betonkorrosion möglich. Die Entwässerung aus dem besenreinen Fahrsilo und Versickerung in der belebten Bodenzone waren erlaubnisfrei möglich. Nach Nr. 6.3.3 TRwS 792 darf gesammeltes Regenwasser nur mehr aus besenrein und anschließend nassgereinigten Silosegmenten beziehungsweise -kammern getrennt abgeleitet und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigt werden. An die Beschichtungen werden, über den Korrosionsschutz hinaus, unter dem Aspekt der Rissüberbrückung deutlich höhere Anforderungen gestellt.

3 Bauliche Realisierung von JGS-Anlagen ab 2017

Landwirte als Bauherren müssen zunächst bei der Planung, Bau, Inbetriebnahme und dem Betrieb neuer JGS-Anlagen (die noch nicht vor dem 1. August 2017 errichtet waren) zwischen oben genannten anzeigepflichtigen (Nr. 6.1 Anlage 7 AwSV) und baurechtlich verfahrensfreien beziehungsweise genehmigungspflichtigen Anlagen (Art. 55/57 BayBO) unterscheiden. Daraus ergeben sich in Bayern für JGS-Anlagen folgende vier Fallkonstellationen (Tab. 2).

Tab. 2: Fallkonstellationen für anzeige- beziehungsweise baugenehmigungspflichtige JGS-Anlagen (gemäß AwSV/BayBO)

AwSV	Anzeigepflicht		Keine Anzeigepflicht	
	Baugenehmigung	keine Baugenehmigung	Baugenehmigung	keine Baugenehmigung
Gülle-/Jauchebehälter	$\geq 500 \text{ m}^3$		$> 50 \text{ m}^3$ bis $< 500 \text{ m}^3$ $> 3 \text{ m}$ (Höhe)	$\leq 50 \text{ m}^3$ $\leq 3 \text{ m}$ (Höhe)
Sickersaftbehälter	$\geq 25 \text{ m}^3$		$> 10 \text{ m}^3$ bis $< 25 \text{ m}^3$	$\leq 10 \text{ m}^3$
Fahrsilos		$\geq 1.000 \text{ m}^3$		$\leq 1.000 \text{ m}^3$
Dungstätten		$\geq 500 \text{ m}^3$		$\leq 500 \text{ m}^3$

Gülle Keller beziehungsweise -kanäle sowie Querkäle sind Teil von in der Regel genehmigungspflichtigen Stallanlagen. Auch für diese wird über Abs. 1, Nr. 1c) Art. 57 BayBO der Fall

unterschieden, dass für ein freistehendes Gebäude $\leq 100 \text{ m}^2$ ohne Feuerungsanlagen, das einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und eingeschossig sowie nicht unterkellert ausgeführt ist, keine Baugenehmigung erforderlich ist. Ob bei Stallanlagen der Status des vorübergehenden Schutzes von Tieren zutrifft, hängt unter anderem vom Vorhandensein fester Fütterungseinrichtungen (insbesondere Tränken) sowie von verschließbaren Toren ab. Hinsichtlich des Erreichens der jeweiligen Anlagevolumen gemäß AwSV errechnet sich dieses nach den Vereinbarungen der „Interministeriellen Arbeitsgruppe“ in Bayern zur AwSV/TRwS vom 20. Februar 2019 aus dem Volumen der Anlagenteile, die in einem funktionalen (bei Flüssigkeiten: hydraulischen) Zusammenhang stehen. Dieser ergibt sich z.B. aus einer Verbindung über Rohrleitungen, Kanäle und Behälter. Eine Anzeigepflicht sowie die Anforderungen an anzeigepflichtige Anlagen gelten auch für die Erweiterung von JGS-Anlagen, die bereits am 1. August 2017 errichtet waren (bestehende Anlagen), wenn die Anlage bereits vorher oder im Zusammenhang mit der Erweiterung die oben genannten Schwellenwerte für die Anzeigepflicht überschreitet.

Aufgrund der Bescheidung von JGS-Anlagen im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens besteht das Problem, dass weitere Hinweise auf zwingend einzuhaltende wasserrechtliche Vorgaben und Belange nicht im Rahmen des allgemeinen Genehmigungsbescheides erteilt werden. In Bayern werden den Antragstellern zukünftig mit Einreichung des Bauantrags entsprechende Hinweise und Informationsmaterial an die Hand gegeben. Die Unterlagen für eine gegebenenfalls erforderliche Anzeige nach AwSV sind schriftlich bei den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden (KVB) einzureichen. Die Listen der fachkundigen Stellen stehen unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/fks/index.htm zur Verfügung. Die Unterlagen für eine baurechtliche Genehmigung sind bei der zuständigen Gemeinde abzugeben. Diese gibt den Bauantrag nach Behandlung im Gemeinderat oder Bauausschuss an die Bauaufsichtsbehörde weiter (Art. 64 BayBO).

Im Folgenden werden die einzelnen Phasen für die baulich-technische Realisierung der vier Fallkonstellationen von Nr. 1. „Planung“ über Nr. 2. „Baugenehmigung beantragen und Anzeige der Baumaßnahme“, Nr. 3. „Errichtung der JGS-Anlage“, Nr. 4. „Dichtheitsprüfung und Abnahme“, Nr. 5. „Inbetriebnahme“ bis zu Nr. 6. „Betrieb der JGS-Anlage“ zusammen mit den Aspekten, die durch den Landwirt als Bauherren bei den jeweiligen Stationen zu beachten sind, tabellarisch beschrieben (Tab. 3).

Tab. 3: Ablaufschema für die Planung und baulich-technische Umsetzung von JGS-Anlagen

Anzeigepflicht nach AwSV		Keine Anzeigepflicht nach AwSV	
Baugenehmigung	keine Baugenehmigung	Baugenehmigung	keine Baugenehmigung
1. Planung			
Der Betreiber beauftragt den sachkundigen Planer mit der Anlagenplanung.			
Da die vorgeschriebene Prüfung vor Inbetriebnahme die Anwesenheit des Sachverständigen nach AwSV zu verschiedenen Stadien des Baufortschritts erforderlich macht, wird eine frühzeitige Einbeziehung des Sachverständigen empfohlen.			
Der Betreiber beauftragt vorlageberechtigten Planer (Art. 61 BayBO).		Der Betreiber beauftragt vorlageberechtigten Planer (Art. 61 BayBO).	
2. Baugenehmigung beantragen und Anzeige der Baumaßnahme			
Betreiber reicht Antrag auf Baugenehmigung bei Gemeinde ein.		Betreiber reicht Antrag auf Baugenehmigung bei Gemeinde ein.	
Mindestens 6 Wochen vor geplantem Baubeginn hat der Betreiber bei der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) mit den vollständigen Antragsunterlagen (siehe Nr. 3) die Baumaßnahme anzuzeigen.			
Der Betreiber hat vor Baubeginn der KVB die Fachbetriebsnachweise der ausführenden Firmen vorzulegen.			
Umgang mit Niederschlagswasser:			
Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis. Nachfolgende Aspekte sind zu beachten.			
Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser:			
- Das Einleiten von gesammeltem, nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) ist gemäß den Vorgaben nach § 1 „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) erlaubnisfrei, sofern die angeschlossene befestigte Fläche höchstens 1.000 m² beträgt (§§ 3, 4 NWFreiV) und auf diesen Flächen nicht regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (§ 2 Nr. 1 NWFreiV). - Das Einleiten von gesammeltem, nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer unterliegt dem Gemeingebrauch (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG), soweit die technischen Anforderungen (z.B. „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer“ (TRENÖG)) eingehalten werden und das Niederschlagswasser nicht auf Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anfällt. - Die Einleitung in ein kommunales Entwässerungssystem ist unter Beachtung der kommunalen Entwässerungssatzung möglich.			
Verunreinigtes Niederschlagswasser:			
Verunreinigtes Niederschlagswasser ist zu sammeln, abzuleiten, in geeigneten Behältern zu lagern (z. B. Güllebehälter) und fachgerecht zu entsorgen.			
3. Errichtung der JGS-Anlage			
Die Anforderungen der AwSV insbesondere der Anlage 7 und der TRwS 792 sowie gegebenenfalls durch die KVB angeordnete weitergehende Anforderungen sind einzuhalten.			
Um eine Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die beantragten Ausnahmen/Erlaubnisse (siehe z.B. Nr. 2) erteilt und gegebenenfalls von den Antragsunterlagen abweichenden Anordnungen bekannt sind.			
Die besonderen Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die Errichtung sind zu beachten, z.B. Anforderungen an die ausführenden Firmen oder Fremdüberwachung bei Stahlbeton (Überwachungsklasse 2).			
Fortsetzung der Tabelle nächste Seite			

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Anzeigepflicht nach AwSV		Keine Anzeigepflicht nach AwSV	
Baugenehmigung	keine Baugenehmigung	Baugenehmigung	keine Baugenehmigung
- Bauausführung durch Fachbetrieb nach AwSV (Ausnahme: Erdbau) - Baubegleitung in Abstimmung mit Sachverständigen, z.B. Abnahme des Leckage-Erkennungssystem (Beauftragung vor Baubeginn)		Für die ordnungsgemäße Bauausführung ist der Betreiber verantwortlich. Es wird empfohlen für die Errichtung einen Fachbetrieb nach AwSV zu beauftragen.	
Bei Errichtung/Herstellung und Montage muss der Errichter/Hersteller oder der beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen und diese zu dokumentieren.			
Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sind während der Baumaßnahmen folgende Unterlagen zusammenzustellen und für die Dauer des Betriebs der Anlagen aufzubewahren: 1. Bau- und anlagentechnische Unterlagen, einschließlich der Ausführungspläne, 2. Bescheide der Behörde einschließlich aller Anzeige- beziehungsweise Antragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen, 3. bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise der eingesetzten Bauprodukte/Bauarten, 4. Bescheinigungen der Anlagenhersteller oder der von ihnen beauftragten Bauleiter über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, z.B. des Leckage-Erkennungssystems, der Fugenabdichtung und über die Dichtheitsprüfungen, 5. weitere Abnahmebescheinigungen und Prüfprotokolle und 6. Betriebsanleitung für die Anlagen und die technischen Einrichtungen.			
4. Dichtheitsprüfung und Abnahme			
Der Betreiber hat einen Sachverständigen nach AwSV mit der Dichtheitsprüfung und Abnahme vor Inbetriebnahme zu beauftragen: - Dichtheitsprüfung des Behälters durch einen Sachverständigen: vor Inbetriebnahme eine Sichtprüfung und eine Füllstandsprüfung mit 50 cm Wasser - Dichtheitsprüfung der dazugehörigen Rohrleitungen durch einen Sachverständigen Der Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung ist durch den Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung der KVB vorzulegen.		Es wird empfohlen, die Anlage vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen, damit Baumängel im Rahmen der Gewährleistung erkannt werden. Unabhängig davon ist bei Gewässerschäden immer der Betreiber verantwortlich (u. a. strafrechtlich).	
5. Inbetriebnahme			
Nach mängelfreier Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen darf die Anlage in Betrieb genommen werden. Sichtprüfung der Behälter bei Güllevollfüllung durch den Sachverständigen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme.		Die Inbetriebnahme erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber.	
6. Betrieb der JGS-Anlage			
Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Details der erforderlichen Überwachung einschließlich der Prüfabstände enthält der Abschnitt 8.2 der TRwS 792. Ergibt diese Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die KVB zu benachrichtigen. Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung zu veranlassen (bei fachbetriebspflichtigen Anlagen durch einen Fachbetrieb).			

4 Stand der Umsetzung von JGS-Anlagen seit Inkrafttreten der AwSV/TRwS 792

4.1 Güllelager

Wie bereits dargestellt, dürfen zum einen gemäß Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Eignungsnachweis vorliegt. Die Anforderungen für die Anlagenteile in Stahlbeton (inklusive Fugenbleche) werden über DIN 11622-2 geregelt. Anlagenteile, für die keine eingeführten technischen Regeln und Baubestimmungen existieren, benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ). Das Leckage-Erkennungssystem als Bauart (aus mehreren Bauprodukten bestehend) benötigt eine allgemeine Bauartgenehmigung. Der aktuelle Stand (19. KW 2019) bezüglich der Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen gemäß WHG, AwSV und TRwS 792 zur Errichtung von Güllelagerraum stellt sich wie folgt dar (Tab. 4).

Tab. 4: Stand der geregelten Bauprodukte, Bauarten und Bausätze für Güllelager (Stand: 19. KW 2019)

Bauteil	Güllehochbehälter		Gülletiefbehälter		Erdbecken	
	Regelwerk	1)	Regelwerk	1)	Regelwerk	1)
Tragender Baugrund	DIN DWA-A		DIN DWA-A		DIN DWA-A	
Feinplanum	DIN DWA-A		DIN DWA-A		DIN DWA-A	
Schutzflies/-folie	DIN DWA-A		DIN DWA-A		DIN DWA-A	
Leckage-Erkennungssystem	abZ		abZ		abZ	
Drainmatte	abZ		abZ		abZ	
Dichtungsfolie					abZ	
Stahlbeton	DIN		DIN			
Fugenbleche	DIN		DIN			
Fugenbänder	DWA-A		DWA-A			
Fugenabdichtung (elastisch)	abZ		abZ			
Dichtungsbänder	DWA-A		DWA-A			
Rohrdurchführungen	DWA-A		DWA-A			
Leerrohre	DWA-A		DWA-A			
Ringraumdichtung	DWA-A		DWA-A			

1) Bewertung Regelung Bauprodukte, Bauarten und Bausätze gemäß AwSV/TRwS 792 sowie baulich-technische Umsetzung:

- geregelt (DIN | abZ | allgemeine Bauartgenehmigung)
- Antragstellung beim DIBt liegt vor → Anzeige mit Antrag auf Ausnahme nach § 16, Abs. 3 AwSV
- geregelt, aber Probleme bei der baulich-technischen Umsetzung
- nicht geregelt oder kein Antrag beim DIBt oder baulich-technisch nicht umsetzbar
- für Bauweise nicht relevant

Zur Problematik der baulich-technischen Umsetzung von Leckage-Erkennungssystemen werden in Bayern zwischen den Beteiligten im Wesentlichen folgende Argumente diskutiert:

Gemäß Nr. 3.1 Anlage 7 AwSV benötigen alle einwandigen JGS-Anlagen $\geq 25 \text{ m}^3$ Lagervolumen ein Leckage-Erkennungssystem. Da es sich gemäß § 62, Abs. 1 WHG bei JGS-Anlagen um „Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft“ (LAU-Anlagen) handelt, müssen diese den „bestmöglichen Schutz“ erfüllen. Nach Nr. 2.2a) bis d) Anlage 7 AwSV heißt das, dass JGS-Anlagen so beschaffen sein müssen, dass die dort gelagerten, allgemein wassergefährdenden Stoffe nach § 3, Abs. 2, S. 1, Nr. 1 - 5 AwSV (unter anderem Gülle) nicht austreten können. Dies wird über die Bauweise gemäß Nr. 6.2.1, Abs. 2, 3 DIN 11622-2 (unter anderem Rissbreitenbegrenzung $w_k = 0,20 \text{ mm}$) gewährleistet. Darüber hinaus müssen Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und austretende Gemische, die allgemein wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Im Unterschied zu JGS-Anlagen gilt für übliche „Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (LAHBV-Anlagen) der „Besorgnisgrundsatz“ gemäß § 62 WHG. Daher wird für diese Anlagen auch in § 17, Abs. 1, Nr. 3. AwSV, neben der Erkennung von Undichtheiten, explizit deren Rückhaltung gefordert. Insofern lässt sich aus den rechtsverbindlichen Vorgaben die Forderung eines „geschlossenen Systems“ für JGS-Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nicht ableiten. Die Folie des Leckage-Erkennungssystems dient lediglich der Ableitung von Leckagen zum Standrohr, damit die schnelle und zuverlässige Erkennung gewährleistet wird.

Die Probleme bei der baulich-technischen Umsetzung von Leckage-Erkennungssystemen für Gülletiefbehälter beginnen beim Einbau der Folie. Das bisher einzige System mit abZ beziehungsweise allgemeiner Bauartgenehmigung sollte zunächst bis 6 m Einbautiefe mit einer einteiligen Folie (Boden-/Wandfolie in einem Stück) ausgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Forderung nach einer Reparatur vor Ort mit einem vom „Deutschen Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e. V.“ (DVS) zugelassenen Verfahren entstehen daraus Folienstärken bzw. -gewichte, die auf der Baustelle nicht ohne weiteres verarbeitet werden können. Für das vom Hersteller aus diesem Grund in einem zweiten Verfahren beantragte System einer zweiteiligen Folie (Boden-/Wandfolie) liegt derzeit noch keine allgemeine Bauartgenehmigung vor.

Für die Planung und Dimensionierung von Tiefbehältern müssen nach Nr. 5.4 DIN 11622-2 gegebenenfalls mögliche Auftriebskräfte und verminderte Gleitreibungsbeiwerte durch die geforderten Leckage-Erkennungssysteme berücksichtigt werden. Auf diese planerische Anforderung weist auch Fußnote 23) zu Nr. 7.2, Abs. 2 Nr. 9 TRwS 792 hin. Die Folge sind deutlich stärker ausgeführte Bodenplatten zur Ballastierung der Behälter oder erheblich größere Überstände am Rand beziehungsweise Mischkonzepte.

Für Fugenbänder, Dichtungsbänder, Rohrdurchführungen, Leerrohre sowie die notwendige Ringraumdichtung liegen derzeit noch keine abZ vor. Letzteres betrifft gleichermaßen Hoch- wie auch Tiefbehälter.

4.2 Fahrsilos

Eine ähnliche Situation zeigt sich bei Fahrsilos. Dabei muss zunächst zwischen den Bauweisen unterschieden werden. Bei der Bodenplatte besteht die Möglichkeit, diese in Stahlbeton oder (Walz-) Asphalt auszuführen. Bei den Wänden wird zwischen Ortbeton- und Betonfertigteil-Bauweisen unterschieden. Wobei sich die Bauweisen mit Fertigteilwänden nochmals in die klassischen Elemente

(I-, A- und L-Teile) sowie die Traunsteiner Bauweise aufgliedern. Letztere ist zunächst nicht über die DIN 11622 geregelt. Es gibt aber einen Hersteller in Deutschland, der zwischenzeitlich vom DIBt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung beziehungsweise allgemeine Bauartgenehmigung für ein Gesamtsystem erteilt bekommen hat. Je nach System können bestimmte Bauteile entfallen. Bis auf die Traunsteiner Bauweise sind die Betonbauteile wieder über die DIN 11622 geregelt sowie die Anforderungen in der TRwS 792 definiert. Der aktuelle Stand (19. KW 2019) bezüglich der Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen gemäß WHG, AwSV und TRwS 792 zur Errichtung von Futterlagerraum wird in Tabelle 5 dargestellt.

Tab. 5: Stand der geregelten Bauprodukte, Bauarten und Bausätze für Fahrsilos (Stand: 19. KW 2019)

Bauteil		Ortbetonbauweise		Fertigteilbauweise		
		Regelwerk	1)	Regelwerk	1)	2)
Tragender Baugrund		DIN DWA-A		DIN DWA-A		
Bodenplatte	Stahlbeton	DIN DWA-A		DIN DWA-A		
	(Walz)Asphalt	ZTV Asphalt		ZTV Asphalt		
Beschichtung Bodenplatte	Stahlbeton	DWA-A		DWA-A		
	Walzasphalt					
Stellplatte			abZ			
Fugenbleche		DIN				
Fugenbänder		DWA-A		DIN		
Fugenabdichtung ³⁾	Stahlbeton	DWA-A		DWA-A_abZ		
	Walzasphalt	ZTV Fug abZ		ZTV Fug abZ		
Erdwall			abZ			
Wand		DIN DWA-A		DIN DWA_abZ		
Beschichtung Wand		abZ		abZ		
Fugenabdichtung ⁴⁾		abZ		abZ		

1) Bewertung Regelung Bauprodukte, Bauarten und Bausätze gemäß AwSV/TRwS 792 sowie baulich-technische Umsetzung für Fahrsilos in Ortbeton- beziehungsweise Fertigteilbauweise.

2) Bewertung Regelung Bauprodukte, Bauarten und Bausätze gemäß AwSV/TRwS 792 sowie baulich-technische Umsetzung für Fahrsilos in „Traunsteiner (Fertigteil)Bauweise“:

- geregelt (DIN | abZ | allgemeine Bauartgenehmigung)
- Antragstellung beim DIBt liegt vor → Anzeige mit Antrag auf Ausnahme nach § 16, Abs. 3 AwSV
- geregelt, aber Probleme bei der baulich-technischen Umsetzung
- nicht geregelt oder kein Antrag beim DIBt oder baulich-technisch nicht umsetzbar
- für Bauweise nicht relevant

³⁾ Fugenabdichtung Bodenplatte – Wand.

⁴⁾ Fugenabdichtung Wand – Wand.

Bei Stahlbeton ist derzeit kein Beschichtungssystem mit abZ verfügbar, das für die Lasten aus der Befahrung zugelassen ist. Von daher behelfen sich die ausführenden Firmen mit Beton höherer Güte (C 30 / 37 (LP)), der aber letztlich dem chemischen Angriff auf Dauer nicht widerstehen kann. Auch ist dessen Einsatz durch weitere Auflagen stark eingeschränkt, sodass diese Lösung nur in Einzelfällen möglich ist. Für die Asphaltbauweise ist derzeit nur ein zugelassenes Produkt für das gesamte Bundesgebiet verfügbar, dessen Lieferradius aber begrenzt ist und das deshalb nicht überall hin geliefert werden kann. Fugenbänder mit abZ im Bereich Bodenplatte – Wand für Wände in Ortbetonbauweise sind derzeit nicht verfügbar. Auf den Schutz des Betons durch die genannten Beschichtungssysteme kann gemäß Nr. 6.3.2.2, Abs. 6 TRwS 792 verzichtet werden, wenn eine luft- und wasserdichte Abdeckung des Fahrsilos nach Einbringung des Silierguts erfolgt, die Höhe des Futterstocks ≤ 3 m nicht überschreitet und der Trockenmassegehalt ≥ 250 g Trockenmasse pro Kilogramm Frischmasse beträgt. Dies entspricht der Beanspruchungsstufe A gemäß Nr. 6.3.2.1, Abs. 9 TRwS 792. Weiter muss der Beton den Anforderungen an die Expositionsklasse XF4 entsprechen.

5 Zusammenfassung

Die aktuellen Probleme bei der Errichtung von Güllehoch- als auch -tiefbehältern resultieren insbesondere aus den derzeit noch nicht in allen Teilbereichen vorliegenden allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen. Insofern kommt der möglichen Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV, im konkreten Einzelfall und im Ermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde von den Anforderungen der AwSV und TRwS 792 abzuweichen, eine besondere Bedeutung zu. Voraussetzung ist, dass die abweichende Bauweise als gleichwertig bewertet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn diese Alternative die in der AwSV und im Kapitel 7 der TRwS 792 aufgeführten Elemente (Leckage-Erkennungssystem, bestehend aus Dichtschicht, Dränschicht, Dränageleitung und Kontrolleinrichtung) umfasst sowie deren Funktionen dergestalt erfüllt werden, dass eine zu den bestehenden Anforderungen mindestens gleichwertige Sicherheit im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG erreicht wird. Erste Angebote des Herstellers für das Leckage-Erkennungssystem mit der beantragten allgemein bauaufsichtlichen Zulassung beziehungsweise allgemeinen Bauartgenehmigung deuten darauf hin, dass die Kosten für das Leckage-Erkennungssystem bei rund der Hälfte der Behälterbaukosten liegen. Wenn bei geschlossenen Leckage-Erkennungssystemen der Auftrieb planerisch mit berücksichtigt werden muss, dann nähern sich die Kosten für das Leckage-Erkennungssystem (zuzüglich dem anteilig konstruktiven Mehraufwand) den eigentlichen Behälterbaukosten.

Für alle systemrelevanten Teile der Erdbecken in Folienbauweise liegt eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung vor. Die Beckenwälle können mit vorhandenem Bodenaushub erstellt werden. Für die Projektierung ist eine Baugrundermittlung mittels Bodengutachten notwendig, auf dessen Grundlage ein Standfestigkeitsnachweis für die Erdwälle (nach DIN) errechnet wird. Bei Stilllegung der Anlage ist ein, im Vergleich zur Massivbauweise in Stahlbeton, einfacherer Rückbau möglich. Die Kosten beim Vergleich des Investitionsbedarfs gleich großer Anlagen liegen etwa bei 40 % des Investitionsbedarfs für massiv errichtete Güllelagerbehälter (inklusive Leckage-Erkennungssystem gemäß AwSV/TRwS 792).

Bei Fahrsilos in klassischer Ortbetonbauweise stellt sich die Situation hinsichtlich der allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen ähnlich dar. Abgesehen von den fehlenden abZ für einzelne Bau-

produkte stellt sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit die Frage, wenn nicht die Anforderungen der Beanspruchungsstufe A erfüllt werden, dass aus der Anforderung rissüberbrückender Beschichtungen Kosten in Höhe von rund 60 % der eigentlichen Baukosten, und das je nach Haltbarkeit ca. alle 5 bis 6 Jahre entstehen. Für die Fertigteilbauweise nach Traunsteiner System liegt seit der 19. KW eine allgemeine Bauartgenehmigung vor.

Durch die neue AwSV wurden die bisher geltenden Vorschriften in Bayern bei der Errichtung und dem Betrieb von JGS-Anlagen deutlich verschärft. Zur Schaffung von zusätzlichem Güllelagererraum sind derzeit ohne einen Antrag auf Einzelzulassung nach § 16 Abs. 3 AwSV allein Erdbecken umsetzbar. Vor dem Hintergrund der genannten Hemmnisse bei der baulich-technischen Umsetzung von, vor allem aus landschaftsästhetischen Aspekten favorisierten Gülletiefbehältern und des Zeitbedarfs für die üblichen Planungs-, Herstellungs- und Bauabläufe, stellen die Vorgaben an den bis zum 1. Januar 2020 nach Düngeverordnung geforderten Lagerraum die Landwirte vor eine nicht unerhebliche Herausforderung.

Links

- AwSV: <http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf>
- Verzeichnis der bayerischen Sachverständigenorganisationen zur Vermittlung eines Sachverständigen und eines Fachbetriebs: https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/awsv/doc/svo_bayern.pdf
- DIBt-Zulassungsverzeichnisse: <https://www.dibt.de/de/service/zulassungsshop/suche/> , <https://www.irb.fraunhofer.de/bzp/> https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Dokumente/Downloads/WAB/Arbeitshilfe_Bauprodukte_JGS-Anlagen_Biogasanlagen_v1-3.pdf

Stand TA Luft Novelle und Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Tierhaltung

EWALD GRIMM, STEFAN NESER

1 Ausgangslage, Ablauf und Zielsetzung

Die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) wurde zuletzt im Jahr 2002 neugefasst. Als „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ hat sie verwaltungsintern Bindungswirkung, soll normenkonkretisierend sein und so auch eine die Gerichte bindende Außenwirkung haben. Damit kommt den dort festgesetzten Regeln auch für Anlagen der Tierhaltung – unabhängig davon ob bau- oder immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig – im Rahmen von Genehmigungsverfahren eine hohe Bedeutung zu.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden TA Luft insbesondere an immissionsschutzrechtliche Anforderungen des EU-Rechts und an den aktuellen Stand der Technik wurde beim Verordnungsgeber gesehen, „um dem Anspruch an eine konsistente, vollzugsvereinfachende und -vereinheitlichende und rechtssichere Verwaltungsvorschrift weiterhin gerecht zu werden“.

Der Zeitpunkt der Anpassung entspricht dem Turnus früherer Neufassungen (1964; noch auf der Grundlage der Gewerbeordnung, 1974 auf Grundlage des neuen BImSchG, 1986 und zuletzt 2002) und enthält unverändert Anforderungen zum Schutz vor (Kapitel 4) und zur Vorsorge gegen (Kapitel 5) schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Im Zeitraum von 2015 bis 2017 wurden diverse (Teil-)Entwürfe zur Neufassung der TA Luft vorgelegt und in verschiedenen Fachgremien und in Form sogenannter Fachgespräche mit den beteiligten Kreisen diskutiert. Für Sommer 2017 war eine endgültige Abstimmung geplant, allerdings wurde der Prozess durch die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag angesichts der anstehenden Bundestagswahl und mit Hinweis auf den Konflikt zwischen „Tierwohl und Emissionsrecht“ in eine weitere fachliche und wissenschaftliche Bearbeitung¹ verwiesen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf vom 16.07.2018² basiert im Wesentlichen auf dem seinerzeit zurückgezogenen Entwurf von 2017. Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art und er enthält zumindest im landwirtschaftlich-fachlichen Bereich noch fachliche Fehler. Dennoch stellt er die Basis der nun geplanten abschließenden Ressortabstimmung dar.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits sehr früh im Abstimmungsprozess z.B. von der AMK/ACK Planspiele und Folgenabschätzungen empfohlen und gefordert wurden, um die Konsequenzen für einzelne Tierhaltungsbetriebe, aber auch den Sektor und die Strukturen näher zu beleuchten. Dies ist insbesondere auch im Kontext der Anforderungen an eine stärker tierwohl-orientierte Nutztierhaltung von besondere Bedeutung, um z.B. die in der Nutztierhaltungsstrategie des Bundes³ geforderten oder geförderten Maßnahmen und Haltungssysteme nicht von vorneherein als nicht genehmigungsfähig im Sinne des Immissionsschutzes zu konterkarieren.

¹ Plenarprotokoll 18/236, 31. Mai 2017 Deutscher Bundestag – 18.Wahlperiode – 236.Sitzung. Berlin, S. 23907, <https://www.bundestag.de/blob/509296/78cbdd1503342b5c3c8730cbb312f42f/18236-data.txt>.

² https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19._Lp/ta_luft/entwurf/ta_luft_180716_refe_bf.pdf.

³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): Nutztierhaltungsstrategie – zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland. BMEL, Berlin, 2019, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Nutztierhaltungsstrategie.pdf?__blob=publicationFile.

2 Geltungsbereich der TA Luft

In der „Begründung zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“⁴ wird angeführt, die TA Luft gelte vorrangig für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Im Umkehrschluss wären baurechtlich genehmigungspflichtige Anlagen ausgenommen. Allerdings ging im Vergleich zur TA Luft 2002 die Änderung der hier wesentlichen Textpassage unter „1 Anwendungsbereich [...] Soweit im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, sollen die in Nummer 4 festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden. [...]“ nicht über redaktionelle Anpassungen hinaus.

Damit sind und bleiben die Inhalte aus Nr. 4 TA Luft „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ weiterhin wesentlicher Bestandteil im Genehmigungsverfahren sowohl baurechtlich als auch immissionsschutzrechtlich zu genehmigender Anlagen. Dies hat nicht zuletzt deshalb eine hohe Bedeutung für alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung, weil im Zuge der Novellierung erhebliche Änderungen, Anpassungen und Erweiterungen insbesondere unter der o. g. Ziffer 4 und den korrespondierenden Anhängen 1 und 7 bis 10) erfolgten.

3 Wichtige Änderungen und Erweiterungen mit landwirtschaftlichem Bezug im derzeitigen Entwurf (16.07.2018)

Die derzeit vorliegende Entwurfsfassung vom 16.07.2018 beinhaltet Änderungen und Erweiterungen, die insbesondere im Genehmigungsverfahren landwirtschaftlicher Betriebe (Tierhaltung) relevant sind. Auf die für landwirtschaftliche Betriebe wichtigen Punkte soll im Folgenden eingegangen werden.

3.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nr. 4 TA Luft)

Geruch

Unter Nr. 4.3 „Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen“ wird in Nr. 4.3.2 erstmals der „Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen“ in den Regelungsbereich der TA Luft aufgenommen. Damit wird faktisch die bisher in den Bundesländern unterschiedlich eingeführte Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)⁵ mit Modifikationen (z.B. einheitliche Geruchsbewertungsfaktoren, Ausnahmeregelung für Rinder) als Anhang 7 Teil der TA Luft und somit bundeseinheitlich umgesetzt.

⁴ Begründung zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Entwurf Stand 16.07.2018, https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ta_luft/entwurf/ta_luft_180716_begrueundung_bf.pdf.

⁵ LAI (2008): Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008 (zweite ergänzte und aktualisierte Fassung), z.B. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/LAI-GIRL_2008_mit_Ergaenzung-10092008.pdf.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Anwendung der GIRL sich einerseits in einem Prozess befindet, dessen Entwicklung in den sog. „Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)“⁶ dokumentiert ist. Diese Zweifelsfragen sind aber andererseits nicht Bestandteil der TA Luft. So muss z.B. sichergestellt werden, dass die sich aus den Vollzugshinweisen (= Zweifelsfragen) der GIRL ergebenden Beurteilungsspielräume (z.B. Bildung von Zwischenwerten, Zulässigkeit von Immissionswerten > 15 %) berücksichtigt werden. Eine Verschärfung der Immissionswerte bzw. eine Einschränkung der Abwägungsmöglichkeiten bei der Festlegung der Werte im Einzelfall, bspw. in historisch landwirtschaftlich geprägten dörflichen Gebieten, im Übergangsbereich oder im Außenbereich, wird Tierhaltungsbetriebe insbesondere bei der Umsetzung tierwohlorientierter Maßnahmen (z.B. Ergänzung bestehender Ställe durch Ausläufe) auch ohne Bestandsmehrung stark einschränken⁷.

Stickstoffeinträge in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Unter Nr. 4.8 „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ wird unter dem Passus „Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ die Erweiterung des Anwendungsbereiches der TA Luft auf FFH-Verträglichkeitsprüfungen eingeführt und mit dem neuen Anhang 8 konkretisiert.

Damit werden zum einen originär naturschutzfachliche Anforderungen in einer immissionschutzrechtlichen Verwaltungsvorschrift getroffen. Dies ist sowohl grundsätzlich als auch fachlich angesichts der noch nicht endgültig abgestimmten Methodik auf Bundesebene (Umsetzung der BAST-Studie „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ auch für den Vollzug im Immissionsschutz)⁸ und der Rolle der EuGH-Rechtsprechung⁹ zu hinterfragen. Dafür spricht die Erwartung, eine aus Urteilen abgeleitete strengere Regelungspraxis, wie sie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen praktiziert wird, korrigieren zu können.

Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition

Ebenfalls unter Nr. 4.8 „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ wurden die Anforderungen zur Beurteilung der Ammoniakkonzentration (Anhang 1) und der N-Deposition (Anhang 9) durch Absenkung der Konzentrations- bzw. Irrelevanz- und Bagatellwerte der Deposition drastisch verschärft bzw. neu aufgenommen.

Dies hat zur Folge, dass die Betriebe größere Abstände zu empfindlichen Biotopen (häufig Wald) einhalten müssen und der für die Beurteilung relevante Einwirkbereich deutlich größer wird. Dadurch können auch weiter entfernt gelegene Schutzgüter noch betroffen sein, sodass der Beurteilungsumfang steigen wird. Gerade in kleinteilig landwirtschaftlich geprägten Gebieten wird eine große Zahl an kleineren Betrieben in der Immissionsprognose als Vorbelastung zu berücksichtigen

⁶ LAI (2017): Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Experten gremiums (Stand: 08.2017), z.B. https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Anlage_7_Zweifelsfragen_zur_GIRL_Stand_August_2017_.pdf.

⁷ BLE (Hrsg., 2018): Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Mastschweine. <https://www.ble-medien-service.de/1007/gesamtbetriebliches-haltungskonzept-schwein-mastschweine?c=21>.

⁸ https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Verkehrstechnik/Publikationen/Download-Publikationen/Unterseiten/V-naehrstoffeintrag-bericht.html; siehe auch Vortrag R. Jordan: Stand der Beurteilung von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete. 16. KTBL-Tagung „Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“ am 15. Mai 2019 in Hannover am 28. Mai 2019 in Ulm.

⁹ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17.

sein, deren Daten häufig nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen, was die Genehmigungsverfahren verzögern und verteuern dürfte.

Die in Anhang 1 geplante Absenkung des Immissionswerts der Ammoniak-Gesamtbelastung von bisher 10 auf 3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Zusatzbelastung von 3 auf 1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ist unrealistisch und in der Umsetzung nicht praxistauglich. Der Wert (3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) entspricht bereits dem Konzentrationsbereich, der in ländlichen, von Grünlandnutzung und Ackerbau geprägten Regionen typischerweise anzutreffen ist. Vorhandene, auf Grundlage der bisherigen Regelungen entwickelte Betriebsstandorte hätten keine Spielräume mehr, weil der Abstand nicht mehr ausreichen würde. Die Auswahl an geeigneten und mit verhältnismäßigem Aufwand erschließungsfähigen Alternativstandorten in einer Region würde deutlich reduziert. Dies gilt insbesondere für kleinstrukturierte Landschaften, in denen der Tierhaltung, wie z.B. Milchviehhaltung, eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Zusammenwirken der Verschärfungen der NH_3 -Konzentrationsregelung und der N-Depositionsregelung mit der Einführung der Geruchsimmissionsregelung für alle tierhaltenden Betriebe besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, eine unlösbare Pattsituation für die Betriebe herbeizuführen: In wohnnutzungsnahen Standorten ist die Entwicklung geruchsbedingt unmöglich, im Außenbereich sind NH_3 -immissions-/N-depositionsbedingt keine Aussiedlungsstandorte verfügbar.

Bioaerosole

Ebenfalls unter Nr. 4.8 „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ wurden Anforderungen zum Schutz vor Bioaerosolen aus der Tierhaltung neu eingeführt. Ob hierfür unter dem Aspekt „Schutz“ allerdings ausreichend abgesicherte, wissenschaftlich-medizinische Grundlagen vorliegen, ist strittig. Die VDI-Richtlinie 4250, Blatt 1¹⁰, auf der die Regelung basiert, ist fachlich höchst umstritten und soll überarbeitet werden.

In der Praxis ist zu besorgen, dass – trotz der pragmatischen Herangehensweise (PM_{10} -Irrelevanzkonzentration als Anhaltspunkt) – diese Anforderungen insbesondere für kleinere Betriebe in Orts- und Ortsrandlagen zum Hemmnis werden, die nach diesen Anforderungen aufgrund ihrer Nähe zur Wohnbebauung Anhaltspunkte für Gesundheitsgefahren geben könnten und die Genehmigungsbehörden zum Eingreifen zwingen würden.

3.2 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Nr. 5 TA Luft)

Im Bereich der Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Nr. 5 TA Luft: Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und -minderung), die insbesondere größere, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (sog. V- und G-Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV¹¹) betreffen, sind nachfolgend beschriebene Änderungen in Nr. 5.4.7.1 „Anlagen der Nummer 7.1: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren“ hervorzuheben. Diese betreffen wie bereits auch in der Fassung der TA Luft aus 2002 vor allem die „baulichen und betrieblichen Anforderungen“. Diese sollen sich an den in den BVT-Schlussfolgerungen¹² festge-

¹⁰ VDI 4250 Blatt 1 (2014): Bioaerosole und biologische Agenzien; Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen; Wirkung mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen. Beuth Verlag, Berlin.

¹¹ V-Anlagen: u. a. ab 1.500 Mastschweine-, 560 Zuchtsauen-, 15.000 Legehennen- oder 30.000 Mastgeflügelplätzen; G-Anlagen: u. a. ab 2.000 Mastschweine-, 750 Zuchtsauen-, 40.000 Legehennen- oder 40.000 Mastgeflügelplätzen; https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html.

¹² Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen. C/2017/0688, ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 231–279; http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2017/302/oj.

legten Grundsätzen orientieren bzw. deren Anforderungen zur (Ammoniak-)Emissionsminderung in deutsches Recht überführen. Allerdings ist geplant, die EU-rechtlichen Vorgaben zu den BVT-Schlussfolgerungen nicht 1 : 1, sondern „ambitioniert“, d. h. strenger als erforderlich umzusetzen.

Die ursprünglich in früheren Entwürfen enthaltene Kontingentierung der Geruchsimmissionen, wonach die durch eine Anlage verursachte Immissionsbelastung den zulässigen Immissionswert nach GIRL nur noch zu 60 % und nicht zu 100 % ausschöpfen hätte dürfen, wurde fallen gelassen.

Fütterung

Nach Buchstabe c) der baulichen und betrieblichen Anforderungen „(ist) eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung (...) sicherzustellen.“ Danach ist eine Mehrphasenfütterung einzusetzen und die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Schweinen und Geflügel dürfen bestimmte Werte nicht überschreiten, die sich an den Empfehlungen der Fütterungsexperten für eine stark nährstoffreduzierte Fütterung orientieren¹³.

Anforderungen zur nährstoffreduzierten Fütterung sind zur Minderung der Ammoniakemission sinnvoll. Sie sollten den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen berücksichtigen¹⁴. Allerdings ist dies im aktuellen Entwurf nicht der Fall und wäre nur durch einen entsprechenden Verweis auf die einschlägigen Veröffentlichungen sicherzustellen. Zudem enthält die aktuelle Tabelle des TA Luft-Entwurfs noch Fehler und Unstimmigkeiten. Für Öko-Betriebe – hier gibt es durchaus einzelne Betriebe, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind – muss es Ausnahmen geben, da diese das angestrebte Minderungsniveau aufgrund des Einsatzes heimischer Eiweißfuttermittel und des Verbotes zum Einsatz synthetischer Aminosäuren nicht erreichen können.

Anforderungen zur Emissionsminderung an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige „G-Anlagen“

Nach Buchstabe h) ist bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen G-Anlagen „bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung (...) das Abgas einer qualitätsgesicherten oder zertifizierten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen“. Nur bei Haltungsverfahren, „die nachweislich dem Tierwohl dienen, (...) sollen andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhang 12 angewendet werden“. Dies soll für solche Haltungsverfahren gelten, „bei denen eine Abgasreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist“, sprich für frei gelüftete Ställe mit Auslauf.

Mit Buchstabe h) sollen die BVT-Schlussfolgerungen¹⁵ für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen (BVT 30) und von Geflügel (BVT 31-34) bzw. die BVT-assoziierten Werte für Ammoniakemissionen in die Luft (BVT-AEL-Werte in den Tabellen 2.1, 3.1 und 3.2) in deutsches Recht umgesetzt werden, indem die Abluftreinigung bundesweit und nicht nur in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen als genereller Stand der Technik definiert wird und anzuwenden ist.

¹³ DLG (2014): Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere. Arbeiten der DLG, Band 199, 2. Auflage, DLG-Verlag, Frankfurt.

¹⁴ DLG (2018): Leitfaden zur nachvollziehbaren Umsetzung stark N-/P-reduzierter Fütterungsverfahren bei Schweinen. DLG-Merkblatt 418, 3. Auflage, DLG-Verlag, Frankfurt, https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/merkblaetter/dlg-merkblatt_418.pdf.

¹⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen. C/2017/0688, ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 231–279, http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2017/302/oj.

Allerdings wird die Bandbreite der BVT-AEL nicht ausgenutzt. Durch Forderung der Abluftreinigung als Stand der Technik orientieren sich die festgelegten AEL-Werte am unteren Ende der Bandbreite und gehen über EU-Recht hinaus. Nach den BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung ist die Abluftreinigung aufgrund hoher Kosten nicht generell einsetzbar (BAT 30 c) „Use of an air cleaning system / applicability: This technique may not be generally applicable due to the high implementation cost“.

Die Ausnahmeregelung für tiergerechte Haltungsverfahren ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Zwischenzeitlich ist in Abstimmung zwischen BMEL und BMU die Einrichtung eines Expertengremiums geplant, um zu definieren, welche Haltungsverfahren unter die Ausnahmeregelung fallen könnten. Unabhängig davon bleibt zu klären, welche „anderen emissionsmindernden Verfahren und Techniken des Anhangs 12“ in diesem Fall überhaupt praxistauglich sind, da die genannten BVT-Techniken nicht den Anforderungen entsprechen.

Anforderungen zur Emissionsminderung an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige „V-Anlagen“

Nach Buchstabe i) sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen V-Anlagen „bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung (...) zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 12 oder gleichwertige qualitätsgesicherte oder insbesondere zertifizierte Verfahren zur Emissionsminderung von Ammoniak einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf die in Anhang 12 angegebenen Referenzwerte von mindestens 40 Prozent gewährleisten.“ Eine Teilabluftreinigung soll möglich sein.

Auch hier gibt es eine Ausnahmeregelung für tiergerechte Haltungsverfahren, wonach „in diesem Fall (...) technisch und ökonomisch verhältnismäßige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden sind bzw. ein Emissionsminderungsgrad von 40 % (...) anzustreben ist“.

Mit Buchstabe i) werden gemäß Anhang 12 Minderungsmaßnahmen adressiert, die in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben werden. Allerdings sollen sie im Zuge der TA Luft Neufassung bereits für V-Anlagen und damit für kleinere Anlagenkapazitäten als nach EU-Recht vorgesehen gelten. Die einzuhaltenden Emissionswerte orientieren sich am mittleren bis unteren Ende der AEL-Bandbreite (mind. 40 % Emissionsminderung). Inwieweit diese Anforderungen verhältnismäßig sind, bleibt zu klären.

Zudem ist im Vergleich zu den BVT-Schlussfolgerungen der Katalog verfügbarer Maßnahmen insbesondere aufgrund des mit der „ambitionierten“ Umsetzung verbundenen höheren Emissionsminderungsgrades (Absenkung der zulässigen Emissionsobergrenze; mind. 40 % Emissionsminderung) stärker eingeschränkt. Durch weniger strenge Minderungsanforderungen, die die ganze Bandbreite der BVT-AEL ausnutzen würden, wären sicherlich mehr Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen verfügbar bzw. zu entwickeln, die in der Praxis umsetzbar wären.

Anforderungen zur Nachrüstung von Anlagen

Bestehende Anlagen sind innerhalb von 4 (G-Anlagen) bzw. 5 (V-Anlagen) Jahren entweder mit einer Abluftreinigung nachzurüsten oder – falls dies unverhältnismäßig ist – sind die entsprechenden Maßnahmen des Anhangs 12 anzuwenden.

Mehr noch als bei Neuanlagen ist bei bestehenden Anlagen die Verhältnismäßigkeit von Abluftreinigungsanlagen in der Regel nicht gegeben. Die Nachrüstung dürfte in der Regel bautechnisch nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich sein.

4 Fazit

Insgesamt folgt aus dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Neufassung der TA Luft vom 16.07.2018 eine Verschärfung und auch eine deutliche Erweiterung der im Genehmigungsverfahren relevanten Prüfinhalte. Besonders relevant können die Immissionsschutzanforderungen (Nr. 4 TA Luft) für tiergerechte und ökologische Haltungsformen mit freier Lüftung und Auslauf (Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung) sein, bei denen es bisher keine effektiven Minderungsmöglichkeiten gibt und die aufgrund der bodennahe Emission ein ungünstiges Ausbreitungsverhalten haben. Die Definition als „Schutzanforderung“ und daraus folgend die Gültigkeit für nahezu alle Anlagen unabhängig von ihrer Größe bzw. Kapazität verschärft die Problematik. Bestrebungen zur Förderung des Tierwohls und besonders tiergerechter Ställe bzw. die Modernisierung des Anlagenbestandes (Neubau und Sanierung) zur Emissionsminderung würden erheblich verzögert, verteuert und an vielen Standorten unmöglich.

Um den Zielkonflikt zwischen Immissionsschutz- und Tierwohlanforderungen zu entschärfen, wird vor dem Hintergrund, dass „Tierschutz“ und „Umweltschutz“ nach Art. 20a Grundgesetz gleichrangige Staatsziele sind, darüber diskutiert, auch bei der Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gerüche und Ammoniak bzw. Stickstoffdeposition eine Abwägung zu Gunsten des Tierwohls zu ermöglichen¹⁶. Um in der Praxis wirksam zu sein, müsste eine entsprechende Abwägungsklausel in Nr. 4 TA Luft aufgenommen werden, so wie dies in Nr. 5 TA Luft der Fall ist („die baulichen und betrieblichen Anforderungen (...) sind mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt“). Die weitere Diskussion wird zeigen, ob dies überhaupt ein gangbarer Weg sein kann.

Aus fachlicher Sicht sollte die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen unter dem Aspekt der Vorsorge (Nr. 5 TA Luft) nur deren wesentlichen Anforderungen betreffen, d. h. emissionsbegrenzende Anforderungen sollten allein in Form von Emissionsobergrenzen (Umsetzung der BVT-AEL) festgelegt werden. Auf die statische Festlegung differenzierter Techniken und Emissionsfaktoren, Fütterungs- und Ausscheidungsniveaus etc. in Nr. 5.4.7.1 sowie Anhang 12, die sich über den zu erwartenden Geltungsbereich der novellierten TA Luft von bis zu 15 Jahren ändern, werden, sollte verzichtet werden.

Erforderliche Konkretisierungen sollten außerhalb der TA Luft in einer Vollzugshilfe bzw. dem geplanten datenbankgestützten Online-Informationsportal des KTBL beschrieben werden. Die für den Einsatz in Deutschland geeigneten Minderungsmaßnahmen sollten dazu auf breiter Basis von einer bundesweiten Expertenarbeitsgruppe „in Ruhe“ fachlich abgestimmt und beschrieben werden.

Insbesondere müssen die in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten Verfahren hinsichtlich

- der Anwendbarkeit und Verfügbarkeit in Deutschland,
- der Zuordnung realistischer Emissionsfaktoren (hier: nicht nur für Ammoniak, sondern auch für die in Genehmigungsverfahren relevanten Gerüche, Staub und Bioaerosole) sowie
- der Nachrüstbarkeit bei Altanlagen geprüft und ggf. angepasst und ergänzt werden.

¹⁶ Maisack, C.; Felde, B. (2019): Tierschutz bei Außenklimaställen und Ställen mit Auslauf ins Freie. Natur und Recht 41, Springer Verlag, S. 170–180.

Stand der Beurteilung von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete

RONALD JORDAN, BERND HANISCH

1 Grundlagen

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist eine Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes erforderlich, soweit derartige Pläne und Projekte geeignet sein könnten, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen ein entsprechendes Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Diese Vorgaben wurden mit § 34 BNatSchG auf Bundesebene und mit § 26d BbgNatSchG im Land Brandenburg umgesetzt.

Neben anderen Wirkfaktoren, wie z.B. direkter Flächenentzug, Veränderungen abiotischer Standortfaktoren, Barriere- und Fallenwirkungen kann auch der Eintrag von Schad- und Nährstoffen in Natura-2000-Gebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete führen. Schadstoffe können toxisch auf Pflanzen- und Tiere wirken, Nährstoffe können zu einer Eutrophierung und in der Folge zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führen.

2 Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete

2.1 Entstehung

Bereits im Jahr 2005 wurde vom LUA Brandenburg die erste Fassung einer „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura-2000-Gebiete“ (LUA Brandenburg 2005, im Folgenden: Vollzugshilfe) erarbeitet. Ziel war es, ein für den Vollzug praktikables und methodisch definiertes Instrument zur Bestimmung und Bewertung von Stoffeinträgen zur Verfügung zu stellen. Damit sollte die Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete auf einer transparenten und nachvollziehbaren Grundlage ermöglicht werden und natürlich auch zu einer effektiveren und schnelleren Bearbeitung der Genehmigungsverfahren und zur Erhöhung der Planungssicherheit für Investoren beigetragen werden. Dabei wurde von Anfang an betont, dass die Vollzugshilfe einer ständigen Fortschreibung bedürfe, um dem stetig anwachsenden Wissensstand zu stofflichen Wirkungen auf Pflanzen und Tiere und ggf. auch zukünftigen Anforderungen aus Rechtsprechung und Praxis Rechnung tragen zu können.

Nach einer ersten, dreijährigen Probephase wurden die in der Praxis und aus der Rechtsprechung gesammelten Erkenntnisse in einer aktualisierten Fassung der Vollzugshilfe (LUA Brandenburg 2008) veröffentlicht. Seit April 2019 liegt nun eine abermals aktualisierte Fassung der Vollzugshilfe vor (jetzt: Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete; <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/FFH-Vollzugshilfe.pdf>).

Alle Anwender sind herzlich eingeladen, mit ihren Erfahrungen zur weiteren Verbesserung der Vollzugshilfe beizutragen (Hinweise bitte an ronald.jordan@lfu.brandenburg.de oder Tel. 033201/442-237).

2.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet einer FFH-VP ist hinsichtlich der Stoffeinträge so zu bemessen, dass alle maßgeblichen Bestandteile des Natura-2000-Gebietes berücksichtigt werden, die mehr als nur irrelevant beeinträchtigt werden könnten. Das Wirkpotenzial eines Stoffes an einem bestimmten Ort ist u. a. abhängig von der emittierten Stoffmenge, der Einwirkzeit, der Emissionshöhe über der Geländeoberfläche, den Ausbreitungsbedingungen, den Rezeptoreigenschaften und den Empfindlichkeiten der betroffenen Lebensraumtypen und Arten. Daraus folgt, dass das Untersuchungsgebiet prinzipiell anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles festzulegen ist. Bereits in der Fassung der Vollzugshilfe von 2008 wurde auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.1.2006 (Az. C 98/03) berücksichtigt, wonach bei der Genehmigung von Anlagen nach dem BImSchG in der FFH-VP auch stoffliche Belastungen außerhalb des nach TA Luft ermittelten Einwirkungsbereiches dieser Anlagen zu betrachten sind. Die Vollzugshilfe schlägt hier ein gestuftes Vorgehen vor, in dessen Ergebnis der Radius des Untersuchungsgebietes so weit zu ziehen ist, bis das vorhabenbezogene Abschneidekriterium (Kapitel 2.4) unterschritten ist.

2.3 Beurteilungswerte

Die einzige, der Fragestellung direkt entsprechende Kategorie von Beurteilungswerten sind lebensraum- und kompartimentspezifische Wirkungswerte (als Umweltkompartimente werden hier Boden, Wasser und Luft verstanden). Da die in Natura-2000-Gebieten betroffenen, geschützten Arten nicht zu den Standardorganismen ökotoxikologischer Stoffprüfungen gehören, ist die Verfügbarkeit derartiger Werte bisher die Ausnahme.

Kompartimentspezifische Zielvorgaben stellen zwar nicht mehr direkt auf bestimmte Arten nach der FFH-RL ab, jedoch kann bei deren Einhaltung nach dem jetzigen Wissensstand prinzipiell von einem ausreichenden Schutz der betroffenen Lebensgemeinschaften ausgegangen werden.

Im Anhang der Vollzugshilfe werden die wenigen vorhandenen lebensraum- und kompartimentspezifischen Wirkungswerte sowie Beurteilungswerte für aquatische (organische Stoffe/Stoffgruppen, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, Metalle und Halbmatalle, prioritäre Stoffe, Nährstoffe, Salze und Summenkenngrößen) und terrestrische Lebensräume (14 Stoffe bzw. Stoffgruppen) sowie Immissionskonzentrationen als Beurteilungswerte für das Umweltkompartiment Luft dargestellt.

2.4 Vorhabenbezogenes Abschneidekriterium

Um im Rahmen einer Vorprüfung zu entscheiden, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich möglicher Stoffeinträge für ein Natura-2000-Gebiet überhaupt durchzuführen ist, werden zunächst vorhabenbezogene Abschneidekriterien definiert. Für Stickstoffeinträge wird, entsprechend dem Vorschlag des F&E-Vorhabens „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ des BMVBS (Balla et al. 2013) ein Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha · a) vorgeschlagen.

Für alle anderen Stoffe wird als Regelannahme ein Abschneidewert von 1 % des jeweiligen Beurteilungswertes empfohlen. Stoffeinträge unter 1 % des Beurteilungswertes können meist nicht mehr kausal einem bestimmten Vorhaben zugerechnet werden (so auch OVG Münster, Urteil vom 9.12.2009, Az. 8 D 12/08.AK, Rn. 273, 292). Darüber hinaus zeigt eine beispielhafte Betrachtung von einigen sehr umweltgefährlichen Stoffen im Anhang der Vollzugshilfe, dass sich dieses 1-Prozent-Abschneidekriterium auch mit einem am Chemikalienrecht orientierten Ansatz begründen lässt.

2.5 Gebietsbezogene Bagatellschwelle

Nachdem das BVerwG (Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08) die in der Fassung der Vollzugshilfe von 2008 enthaltene „Irrelevanzschwelle“ von 10 % des Beurteilungswertes für Stickstoffeinträge verworfen hat, wird nunmehr eine Bagatellschwelle von 3 % des Beurteilungswertes für alle Stoffe vorgeschlagen (zugunsten einer möglichst bundesweit einheitlichen Begriffsverwendung wird in Anlehnung an das o. g. F&E-Vorhaben die Bezeichnung „Irrelevanzschwelle“ nicht mehr verwendet). Bei diesem Prüfschritt sind alle relevanten Stoffeinträge anderer Vorhaben, die seit Ausweisung des FFH-Gebietes durchgeführt wurden, kumulativ zu berücksichtigen.

2.6 Erheblichkeitsschwellen

Wenn ein durch ein Vorhaben eingetragener Stoff das Abschneidekriterium und die Bagatellschwelle überschreitet, ist zu prüfen, ob der zusätzliche Stoffeintrag zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets führen kann. Zu diesem Zweck werden die Beurteilungswerte als Erheblichkeitsschwellen definiert, die durch die Gesamtbelastung (Hintergrundbelastung plus vorhabensbedingter Zusatzbelastung inkl. möglicher Summationswirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld des Natura-2000-Gebiets) nicht überschritten werden dürfen. Durch die Berücksichtigung der Gesamtbelastung erhöht sich bei der FFH-VP die Prognosesicherheit bezüglich einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch Stoffeinträge deutlich.

2.7 Prüfschema

Vorprüfung

Können Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets sicher ausgeschlossen werden?

Input aus Antragsunterlagen (exemplarisch):

- zu schützende Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-RL
- gebietsspezifische Erhaltungsziele und Angaben zum Erhaltungszustand
- projektbedingte Zusatzbelastungen aus Immissionsprognosen bzw. Frachtberechnungen für im Natura-2000-Gebiet befindliche Beurteilungspunkte (Konzentrationen, Depositionen, Frachten)
- Lage der Beurteilungspunkte

Hilfestellungen:

- Sind die durch das Vorhaben freigesetzten Stoffe bezüglich ihrer Wirkungen ungeeignet, die nach der FFH-RL geschützten Lebensraumtypen und Arten wirkungsseitig zu beeinträchtigen?
- Wird das vorhabenbezogene Abschneidekriterium unterschritten?
- Wird die gebietsbezogene Bagatellschwelle unterschritten, ohne andere Vorhaben kumulierend betrachten zu müssen?

ja



Vorhaben zulässig

nein



Verträglichkeitsprüfung erforderlich



Zusätzlicher Input:

- gebietsspezifische Hintergrundbelastungen zur Ermittlung der Gesamtbelastungen
- Stoffeinträge aus sonstigen Quellen, die sich nicht in der Vorbelastung widerspiegeln
- Immissionen aus kumulativ zu berücksichtigenden Quellen

Fortsetzung nächste Seite



Verträglichkeitsprüfung

Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen?

Werden die nach 4.5 oder 4.6 definierten Schwellenwerte nach Realisierung des Projektes unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung (einschließlich kumulativ zu berücksichtigender Vorhaben) für mindestens einen Stoff/eine Stoffgruppe an mindestens einem Beurteilungspunkt überschritten?

Fehlen auf der Grundlage bester wissenschaftlicher Erkenntnis plausible Argumente – z.B. in atypischen Fällen – dafür, dass trotz Überschreitung der Schwellenwerte die Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets unerheblich ist?

ja**nein**

Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes durch Stoffeinträge auszugehen.

Damit ist das Projekt mit den Erhaltungszielen des Gebietes unverträglich.

Das Vorhaben ist (zunächst) nicht zulässig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes durch Stoffeinträge ist nicht ableitbar. Das Projekt ist mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich.

Das Vorhaben ist zulässig.

**Ausnahmeprüfung**

Fehlt es an zumutbaren Alternativen für das Projekt? Überwiegen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses das Gebietsschutzinteresse? Sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 erforderlichen Maßnahmen vorgesehen?



Vorhaben zulässig

3 Weitere Leitfäden

3.1 Stickstoffleitfaden Straße

Auf der Grundlage des bereits erwähnten F&E-Vorhabens wurden die „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen (H PSE) – Stickstoffleitfaden Straße –“ entwickelt. Sie sehen für straßenverkehrsbedingte Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete ein Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und eine Bagatellschwelle von 3 % des Critical Loads des jeweils betroffenen Lebensraumtyps vor (Kapitel 2.4 und 2.5). Die Critical Loads sollen vorrangig nach der sogenannten SMB-Methode und nicht mehr anhand der sogenannten empirischen Critical Loads ermittelt werden. Beim Ausbau von Straßen sollen lediglich die durch den oder die neuen Fahrstreifen verursachten Stickstoffimmissionen FFH-prüfrelevant sein. Der Leitfaden wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben und befindet sich im Druck.

3.2 Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen

Im Auftrag der Umweltministerkonferenz (UMK) hat eine Ad-hoc-AG der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) die „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem BundesImmissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen –“ erstellt (https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2019_12.pdf). In Anlehnung an den „Stickstoffleitfaden Straße“ sieht der Entwurf dieses Leitfadens ebenfalls ein Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und eine Bagatellschwelle von 3 % des Critical Loads des jeweils betroffenen Lebensraumtyps vor.

Für Anlagenänderungen ist folgendes vorgesehen:

Bei wesentlichen Änderungen bereits immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen „gehen die von der Bestandsanlage ausgehenden Einträge – sofern sie vor der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt oder in Betrieb genommen wurde – in die Hintergrundbelastung ein. Wurde die Anlage seit diesem Referenzdatum nicht geändert, sind somit ausschließlich die Einträge durch die Änderung der Bestandsanlage bzw. der neuen Produktionsanlage zu berücksichtigen. Wurde die Anlage dagegen seit dem Referenzdatum geändert, ergeben sich die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge aus der Differenz der Einträge der geplanten Gesamtanlage und derjenigen Einträge, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Bestandsanlage ausgingen“. Bei Änderungen bestehender bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen „kann die Genehmigung trotz der Überschreitung des jeweiligen Critical Loads durch die Gesamtbelastung (einschließlich der Emissionen bereits bestehender Anlagenteile) im FFH-Gebiet aus naturschutzrechtlichen Gründen erteilt werden, wenn mit der Anlagenänderung eindeutige Verbesserungen verbunden sind. Dies kann angenommen werden, wenn durch die Änderung die von der Anlage ausgehenden Zusatzbelastungen (Stickstoffoxid- oder Ammoniakemissionen) gegenüber dem Ist-Zustand mehr als 50 % reduziert werden. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Abweichungsprüfung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG die dort in Nummer 1 genannten „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentli-

chen Interesses“ gegeben sind, weil mit der Verwirklichung des Vorhabens erhebliche Verbesserungen des Stickstoffeintrags im Gebiet verbunden sind“.

Der Leitfaden wurde per Umlaufbeschluss Nr. 12/2019 von der Umweltministerkonferenz (UMK) bestätigt.

3.3 LAI-Leitfaden

Der Vollständigkeit halber soll hier erwähnt werden, dass Stickstoffeinträge in empfindliche Biotop außerhalb von FFH-Gebieten in den meisten Bundesländern nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“, Stand 2012 (http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/files/stickstoff/einleitung/LAI_N-Leitfaden_Langfassung_M%C3%A4rz_2012.pdf), beurteilt werden. Er sieht ein Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha · a) und die Anwendung sogenannter Zuschlagsfaktoren zur Ermittlung des Beurteilungswertes vor. Das OVG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 8.6.2018, Az. 2 L 11/16) hat das o. g. Abschneidekriterium zumindest für gesetzlich geschützte Biotop verworfen, hält aber bei den weiteren Prüfschritten eine im Vergleich zur FFH-Verträglichkeitsprüfung weniger strenge Vorgehensweise, also die Anwendung der o. g. Zuschlagsfaktoren für denkbar. Im aktuellen Entwurf der TA Luft ist ein Abschneidewert von 3,5 kg N/(ha · a) vorgesehen. Trotz dieser Absenkung erscheint es sinnvoll, für gesetzlich geschützte Biotop auch außerhalb von FFH-Gebieten ebenfalls vom strengeren Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha · a) auszugehen.

Literatur

- Balla, S.; Uhl, R.; Schlutow, A.; Lorentz, H.; Förster, M.; Becker, C.; Müller-Pfannenstiel, K.; Lüttmann, J.; Scheuschner, Th.; Kiebel, A.; Düring, I.; Herzog, W. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop. Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung, Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Band 1099, BMVBS Abteilung Straßenbau, Bonn, Carl Schünemann Verlag, Bremen, S. 217, ISSN 0344-0788
- LUA Brandenburg (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes, Band 58
- LUA Brandenburg (2005): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes, Band 52

Aktuelle Rechtsprechung

HELMAR HENTSCHE

Der Blick auf die aktuelle Rechtsprechung zeigt, dass sich die Rahmenbedingungen für die tierhaltenden Betriebe verschärfen. Insbesondere im Bereich des Bauplanungsrechts – aber auch im Naturschutzrecht – sind die Anforderungen durch eine restriktive Auslegung der maßgeblichen Vorschriften angehoben worden.

Die Nachweisführung der ausreichenden Futtergrundlage gemäß §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 201 BauGB ist anspruchsvoll, sollten sich die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung durchsetzen. Der Umgang mit Pachtflächen und die Anerkennung der Nachhaltigkeit der Betriebe bedürfen sehr genauer Prüfung. Dabei ist es zwar nicht geboten, nunmehr den Nachweis von 30-jährigen Pachtverträgen zu fordern. Allerdings wird die Prognoseentscheidung, ob die Nachhaltigkeit anzunehmen ist, sich vermutlich an der Nutzungsdauer des Stalles orientieren. Dies wird insbesondere bei Neubauvorhaben erhebliche Schwierigkeiten bedeuten. Zudem muss die Rechtsprechung klären, ob wieder zu einer konkreten Betrachtungsweise umgeschwenkt werden soll; obwohl der Gesetzgeber dies bereits im Jahre 2004 verneint hat. Bei baurechtlich genehmigungsbedürftigen gewerblichen Tierhaltungsbetrieben zeigt sich die Tendenz in der Rechtsprechung, dass zu prüfen ist, ob gegebenenfalls im Gemeindegebiet ein Gewerbe- oder Industriegebiet als Vorhabenstandort zur Verfügung steht. Die Prüfung der Vorhabenfläche ist also erweitert worden. Per se wird nicht mehr anzunehmen sein, dass Tierhaltungsbetriebe in den Außenbereich gehören. Dies ist zumindest nach einem Teil der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung so anzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht ist hingegen dieser restriktiven Sichtweise nicht gefolgt. Es hat sich jedoch damit befasst, mit welchen planungsrechtlichen Steuerungsanforderungen eine Kommune umzugehen hat.

Im Bereich des Naturschutzrechts ist entsprechend den Vorgaben der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung von einer strikten Übernahme der Vorgaben aus dem BAST-Leitfaden bei der Bewertung der Stickstoffempfindlichkeit im Habitatschutzrecht anzuraten. Hier ist es geboten, nunmehr eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf die Stickstoffeinträge der Tierhaltungsbetriebe vorzunehmen und dies in eine FFH-Verträglichkeitsprüfung einfließen zu lassen.

Bei der Bewertung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope ist in der Rechtsprechung die Tendenz zu erkennen, die Tauglichkeit des bisher in der Genehmigungspraxis etablierten Abschneidekriteriums von 5 kg N/(ha · a) in Frage zu stellen. Vielmehr soll auf das Critical-Load-Konzept zurückgegriffen werden, mit der Besonderheit, dass die Zuschlagsfaktoren aus dem LAI-Papier herangezogen werden dürfen. Die pauschale Anwendung des Abschneidekriteriums ist daher nicht mehr angeraten.

Völlig offen sind zudem derzeit die Auswirkungen der neusten Rechtsprechung des EuGH zum Projektbegriff der FFH-Richtlinie. Das Gericht hat sowohl die Ausbringung von Düngemitteln als auch die Weidehaltung als Projekt angesehen und sich nicht mehr an dem Vorhabenbegriff der UVP-Richtlinie orientiert. Bei der Genehmigung von Tierhaltungsbetrieben sind daher Bewertungsprobleme im Zusammenhang mit den Auslaufflächen und deren Auswirkungen auf FFH-Gebiete zu befürchten. Ferner ist auch die Anwendung der Kumulierung im Zusammenhang mit der dem 3-Prozent-Irrelevanzkriterium ebenfalls unklar. Dies bleibt der künftigen Entwicklung vorbehalten.

Mitwirkende

Bernhard Feller

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Münster

Dr. Roland Fuß

Thünen-Institut für Agrarklimaschutz
Braunschweig

Ewald Grimm

Kuratorium für Technik und Bauwesen
in der Landwirtschaft e. V.
Darmstadt

Dr. Helmar Hentschke

Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR)
Frankfurt am Main

Ronald Jordan

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Potsdam

Dr. Stefan Naser

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Freising

Bernhard Osterburg

Thünen-Institut, Stabsstellen Klima und Boden
Braunschweig

Franz-Josef Schockemöhle

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Köln

Jochen Simon

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Poing

Zunehmend werden die Beteiligten, die bei Planung, Bau und Betrieb von Tierhaltungsanlagen mitwirken, mit zahlreichen komplexen Fragen konfrontiert, deren Beantwortung umfangreiches und aktuelles Fachwissen erfordert.

Daher informiert das KTBL auch in diesem Jahr die Mitarbeiter von Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsbehörden, Sachverständige, Gutachter und Berater über die aktuellen Themen und Entwicklungen rund um die Tierhaltung. Die 16. KTBL-Tagung greift offene Fragen auf, informiert und zeigt entsprechende Lösungsoptionen. Schwerpunkte in diesem Jahr sind: geplante und neue rechtliche Vorgaben zur Emissionsminderung, die aktuelle Technische Regel für JGS-Anlagen sowie die Umsetzung düngerechtlicher Vorschriften. Ergänzt werden die Beiträge durch einen Blick auf die aktuelle Rechtsprechung.